

Amtsblatt der Europäischen Union

C 156



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

2. Mai 2016

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 156/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 156/02

Rechtssache C-12/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. März 2016 — Europäische Kommission/Republik Malta (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Soziale Sicherheit — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Art. 46b — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 54 — Altersversorgung — Doppelleistungsbestimmungen — Personen, die eine Altersrente nach der nationalen Regelung und eine Beamtenpension nach der Regelung eines anderen Mitgliedstaats erhalten — Kürzung des Betrags der Altersrente) 2

DE

2016/C 156/03	Rechtssache C-94/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Flight Refund Ltd/Deutsche Lufthansa AG (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Europäisches Mahnverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1896/2006 — Art. 17 und 20 — Pflichten eines Gerichts, bei dem ein Verfahren zur Bestimmung eines Gerichts anhängig ist, das nach dem Einspruch des Antragsgegners gegen den Europäischen Zahlungsbefehl für die Entscheidung über das streitige Verfahren örtlich zuständig ist — Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats des Europäischen Zahlungsbefehls — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Ausgleichsforderung wegen Flugverspätung nach der Verordnung [EG] Nr. 261/2004)	3
2016/C 156/04	Rechtssache C-232/14: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Portmeirion Group UK Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 412/2013 — Gültigkeit — Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in China — Betroffene Ware — Betreffende Ware — Begründungspflicht)	4
2016/C 156/05	Rechtssache C-235/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — Safe Interenvíos SA/Liberbank SA, Banco de Sabadell SA, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung — Richtlinie 2005/60/EG — Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden — Richtlinie 2007/64/EG — Zahlungsdienste im Binnenmarkt)	4
2016/C 156/06	Rechtssache C-247/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — HeidelbergCement AG/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für „Zement und verwandte Produkte“ — Verwaltungsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 18 Abs. 1 und 3 — Beschluss mit der Aufforderung, Auskünfte zu erteilen — Begründung — Bestimmtheit des Auskunftsverlangens)	6
2016/C 156/07	Rechtssache C-248/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — Schwenk Zement KG/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für „Zement und verwandte Produkte“ — Verwaltungsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 18 Abs. 1 und 3 — Beschluss mit der Aufforderung, Auskünfte zu erteilen — Begründung — Bestimmtheit des Auskunftsverlangens)	6
2016/C 156/08	Rechtssache C-267/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — Buzzi Unicem SpA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für „Zement und verwandte Produkte“ — Verwaltungsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 18 Abs. 1 und 3 — Entscheidung über ein Auskunftsverlangen — Begründung — Erläuterung des Antrags)	7
2016/C 156/09	Rechtssache C-268/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — Italmobiliare SpA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für „Zement und verwandte Produkte“ — Verwaltungsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 18 Abs. 1 und 3 — Entscheidung über ein Auskunftsverlangen — Begründung — Erläuterung des Antrags)	7
2016/C 156/10	Rechtssache C-286/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. März 2016 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission (Nichtigkeitsklage — Art. 290 AEUV — Begriffe „Änderung“ und „Ergänzung“ — Verordnung [EU] Nr. 1316/2013 — Art. 21 Abs. 3 — Reichweite der der Europäischen Kommission übertragenen Befugnis — Erforderlichkeit, einen gesonderten normativen Akt zu erlassen — Delegierte Verordnung [EU] Nr. 275/2014)	8

2016/C 156/11	Rechtssache C-431/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. März 2016 — Hellenische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Von der griechischen Agrarversicherungsanstalt [ELGA] in den Jahren 2008 und 2009 gewährte Ausgleichszahlungen — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor — Begründungspflicht — Verfälschung von Beweisen)	9
2016/C 156/12	Rechtssache C-440/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. März 2016 — National Iranian Oil Company/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Liste der Personen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 945/2012 — Rechtsgrundlage — Kriterium der materiellen, logistischen oder finanziellen Unterstützung der iranischen Regierung)	9
2016/C 156/13	Verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Kreis Warendorf/Ibrahim Alo (C-443/14) und Amira Osso/Region Hannover (C-444/14) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, unterzeichnet am 28. Juli 1951 in Genf — Art. 23 und 26 — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2011/95/EU — Normen für den Inhalt des internationalen Schutzes — Durch den subsidiären Schutz vermittelte Rechtsstellung — Art. 29 — Sozialhilfeleistungen — Zugangsvoraussetzungen — Art. 33 — Freizügigkeit innerhalb des Aufnahmemitgliedstaats — Begriff — Beschränkung — Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort — Unterschiedliche Behandlung — Vergleichbarkeit der Situationen — Gleichmäßige Verteilung der Haushaltslasten auf die Verwaltungskörperschaften — Migrations- und integrationspolitische Gründe)	10
2016/C 156/14	Rechtssache C-472/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen — Schweden) — Canadian Oil Company Sweden AB, Anders Rantén/Riksåklagaren (Vorlage zur Vorabentscheidung — Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe — Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] — Umfang des harmonisierten Bereichs — Registrierung von Stoffen bei der Europäischen Chemikalienagentur vor ihrem Inverkehrbringen — Art. 5 — Nationales Chemikalienverzeichnis — Verpflichtung zur Anmeldung für die Zwecke der Registrierung — Vereinbarkeit mit der REACH-Verordnung — Art. 34 AEUV und 36 AEUV — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung)	11
2016/C 156/15	Rechtssache C-499/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie — Belgien) — VAD BVBA, Johannes Josephus Maria van Aert/Belgischer Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Auslegung — Allgemeine Vorschriften — Vorschrift 3 b — Begriff „für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen“ — Getrennte Pakete)	12
2016/C 156/16	Rechtssache C-26/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. März 2016 — Königreich Spanien/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Gemeinsame Marktorganisation im Landwirtschaftssektor — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 — Anhang I Teil B 2 Ziff. VI Abschnitt D fünfter Gedankenstrich — Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — Zitrusfrüchte — Vermarktungsnormen — Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung — Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel oder sonstigen chemischen Stoffe)	12
2016/C 156/17	Rechtssache C-38/15: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. März 2016 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem Abwasser — Kanalisation und Behandlungsanlagen — Einleitungen in empfindliche Gebiete — Überwachungsmethode — Entnahmen von Proben)	13

2016/C 156/18	Rechtssache C-40/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Minister Finansów/Aspiro SA, vormals BRE Ubezpieczenia sp. z o. o. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 135 Abs. 1 Buchst. a — Steuerbefreiung im Versicherungsgeschäft — Begriffe „Versicherungsumsätze“ und „dazugehörige“ Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden“ — Dienstleistungen der Schadensregulierung im Namen und für Rechnung eines Versicherers)	13
2016/C 156/19	Rechtssache C-84/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Sonos Europe BV/ Staatssecretaris van Financiën (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 8517, 8518, 8519, 8527 und 8543 — Eigenständiges Gerät, das dafür konzipiert ist, digitale Audiodateien abzurufen, zu empfangen und mittels Streaming in Form von verstärkten Tönen wiederzugeben) . . .	14
2016/C 156/20	Rechtssache C-99/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Christian Liffers/Producciones Mandarina SL, Mediaset España Comunicación SA, vormals Gestevisión Telecinco SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Richtlinie 2004/48/EG — Art. 13 Abs. 1 — Audiovisuelles Werk — Verletzungshandlung — Schadensersatz — Berechnungsmodalitäten — Pauschalbetrag — Immaterieller Schaden — Einbeziehung)	15
2016/C 156/21	Rechtssache C-112/15: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Kødbbranchens Fællesråd, handelnd für die Århus Slagtehus A/S, die Danish Crown A.m.b.A. Oksekødsdivisionen, die Hadsund Kreaturslagteri A/S, die Hjalmar Nielsens Eksporthagteri A/S, die Kjellerup Eksporthagteri A/S, die Mogens Nielsen Kreaturslagteri A/S und die Vejle Eksporthagteri A/S/Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri, Fødevarestyrelsen (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Verordnung [EG] Nr. 882/2004 — Verordnung [EG] Nr. 854/2004 — Amtliche Kontrollen von Lebens- und Futtermitteln — Gebühren, die von den Mitgliedstaaten zur Deckung der durch die amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten erhoben werden können — Kosten in Verbindung mit der Ausbildung von amtlichen Fachassistenten)	15
2016/C 156/22	Rechtssache C-138/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2016 — Teva Pharma BV, Teva Pharmaceuticals Europe BV/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), Europäische Kommission (Rechtsmittel — Arzneimittel für seltene Leiden — Verordnung [EG] Nr. 141/2000 — Verordnung [EG] Nr. 847/2000 — Verweigerung der Zulassung eines Generikums des Arzneimittels für seltene Leiden Imatinibmesilat)	16
2016/C 156/23	Rechtssache C-144/15: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/ Customs Support Holland BV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 2304, 2308 und 2309 — Einreihung eines Sojaweißkonzentrats)	17
2016/C 156/24	Verbundene Rechtssachen C-145/15 und C-146/15: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — K. Ruijssenaars, A. Jansen (C-145/15), J. H. Dees-Erf (C-146/15)/Staatssecretaris van Infrastructuur en Milieu (Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 7 — Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder mehr als dreistündiger Verspätung von Flügen — Art. 16 — Nationale Stellen, die für die Durchsetzung der Verordnung zuständig sind — Zuständigkeit — Erlass von Durchsetzungsmaßnahmen gegen das Luftfahrtunternehmen, um es zur Zahlung einer einem Fluggast geschuldeten Ausgleichsleistung anzuhalten)	17

2016/C 156/25	Rechtssache C-161/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Abdelhafid Bensada Benallal/Belgischer Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/38/EG — Entscheidung über die Beendigung eines Aufenthaltsrechts — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Recht auf Anhörung — Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten — Zulässigkeit von Kassationsgründen — Gesichtspunkt zwingenden Rechts)	18
2016/C 156/26	Rechtssache C-175/15: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Taser International Inc./SC Gate 4 Business SRL, Cristian Mircea Anastasiu (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Verträge, nach denen ein rumänisches Unternehmen verpflichtet ist, Marken an ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat abzutreten — Weigerung — Gerichtsstandsklausel zugunsten des Drittstaats — Widerspruchslose Einlassung des Beklagten auf das Verfahren vor den rumänischen Gerichten — Maßgebende Zuständigkeitsvorschriften)	19
2016/C 156/27	Rechtssache C-179/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Daimler AG/Együd Garage Gépjárműjavító és Értékesítő Kft. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 5 Abs. 1 — Im Internet zugängliche Anzeigen, die einen Dritten betreffen — Unberechtigte Benutzung der Marke — Ohne Kenntnis oder Zustimmung dieses Dritten online gestellte oder trotz dessen Widerspruch online belassene Anzeigen — Gerichtliches Vorgehen des Markeninhabers gegen diesen Dritten)	19
2016/C 156/28	Rechtssache C-252/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. März 2016 — Naazneen Investments Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Energy Brands, Inc. (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verfallsverfahren — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a — Gemeinschaftswortmarke SMART WATER — Ernsthafte Benutzung — Begründungspflicht — Art. 75)	20
2016/C 156/29	Rechtssache C-695/15 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Debreceni Közigazgatási és Munkügyi Bíróság — Ungarn) — Shiraz Baig Mirza/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist — Art. 3 Abs. 3 — Recht der Mitgliedstaaten, einen Antragsteller in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen — Art. 18 — Pflichten des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats im Fall der Wiederaufnahme des Antragstellers — Richtlinie 2013/32/EU — Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes — Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz)	21
2016/C 156/30	Rechtssache C-28/16: Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 18. Januar 2016 — Magyar Villamos Művek Zrt. (MVM)/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság	21
2016/C 156/31	Rechtssache C-54/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Venezia (Italien), eingereicht am 29. Januar 2016 — Vinyls Italia SpA, in Liquidation/Mediterranea di Navigazione SpA	22

2016/C 156/32	Rechtssache C-64/16: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 5. Februar 2016 — Associação Sindical dos Juízes Portugueses/Tribunal de Contas . . .	23
2016/C 156/33	Rechtssache C-75/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Verona (Italien), eingereicht am 10. Februar 2016 — Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli/Banco Popolare — Società Cooperativa	24
2016/C 156/34	Rechtssache C-78/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 10. Februar 2016 — Giovanni Pesce u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri — Dipartimento della Protezione Civile u. a.	25
2016/C 156/35	Rechtssache C-79/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 10. Februar 2016 — Cesare Serinelli u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a.	26
2016/C 156/36	Rechtssache C-92/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 1 de Fuenlabrada (Spanien), eingereicht am 15. Februar 2016 — Bankia S.A./Henry-Rodolfo Rengifo Jiménez und Sheyla-Jeanneth Felix Caiza	27
2016/C 156/37	Rechtssache C-93/16: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante, Sección octava (Spanien), eingereicht am 15. Februar 2016 — The Irish Dairy Board Co-operative Limited/Tindale & Stanton Ltd España, S.L.	28
2016/C 156/38	Rechtssache C-97/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 17. Februar 2016 — José María Pérez Retamero/TNT Express Worldwide, S.L., Transportes Sapirod, S.L. und Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)	29
2016/C 156/39	Rechtssache C-108/16: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 24. Februar 2016 — Openbaar Ministerie/Paweł Dworzecki	29
2016/C 156/40	Rechtssache C-109/16: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 25. Februar 2016 — Alvydas Raišelis/VĮ Indėlių ir investicijų draudimas.	30
2016/C 156/41	Rechtssache C-128/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Februar 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 17. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 und T-719/13, Spanien u. a./Kommission	31

Gericht

2016/C 156/42	Rechtssache T-501/13: Urteil des Gerichts vom 18. März 2016 — Karl-May-Verlag/HABM — Constantin Film Produktion (WINNETOU) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke WINNETOU — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Grundsätze der Autonomie und Unabhängigkeit der Gemeinschaftsmarke — Begründungspflicht)	33
2016/C 156/43	Rechtssache T-645/13: Urteil des Gerichts vom 15. März 2015 — Nezi/HABM — Etam (E) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke E — Ältere Gemeinschaftsbildmarke E — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	33

2016/C 156/44	Rechtssache T-103/14: Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Frucona Košice/Kommission (Staatliche Beihilfen — Verbrauchsteuer — Teilweiser Steuererlass im Rahmen eines Vergleichs — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Verteidigungsrechte — Verfahrensrechte der Beteiligten — Kriterium des privaten Gläubigers — Beweislast)	34
2016/C 156/45	Rechtssache T-201/14: Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — The Body Shop International/HABM — Spa Monopole (SPA WISDOM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPA WISDOM — Ältere Benelux-Wortmarke SPA — Relative Eintragungshindernisse — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	35
2016/C 156/46	Rechtssache T-586/14: Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Xinyi PV Products (Anhui) Holdings/Kommission (Dumping — Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in China — Endgültiger Antidumpingzoll — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c dritter Gedankenstrich der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Nennenswerte Verzerrung infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems — Steuervorteile)	36
2016/C 156/47	Rechtssache T-785/14: Urteil des Gerichts vom 18. März 2016 — El Corte Inglés/HABM — STD Textil (MOTORTOWN) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MOTORTOWN — Ältere internationale Bildmarke M MOTOR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	36
2016/C 156/48	Rechtssache T-792/14 P: Urteil des Gerichts vom 17. März 2016 — Vanhalewyn/EAD (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD — Streichung der Zulage für die Lebensbedingungen für die auf Mauritius verwendeten Bediensteten — Fehlender Erlass von ADB zu Art. 10 des Anhangs X des Statuts)	37
2016/C 156/49	Rechtssache T-817/14: Urteil des Gerichts vom 17. März 2016 — Zoofachhandel Züpke u. a./Kommission (Außervertragliche Haftung — Tierseuchenrecht — Bekämpfung der Aviären Influenza — Einfuhrverbot für gefangene Wildvögel in die Union — Verordnung [EG] Nr. 318/2007 und Durchführungsverordnung [EU] Nr. 139/2013 — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Rechtsnormen, die dem Einzelnen Rechte verleihen — Offenkundige und erhebliche Überschreitung der Grenzen des Ermessens — Verhältnismäßigkeit — Sorgfaltspflicht — Art. 15 bis 17 der Charta der Grundrechte)	38
2016/C 156/50	Rechtssache T-33/15: Urteil des Gerichts vom 18. März 2016 — Grupo Bimbo/HABM (BIMBO) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BIMBO — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	38
2016/C 156/51	Rechtssache T-45/15: Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Hydrex/Kommission (Finanzhilfvereinbarung für ein Projekt betreffend ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt — Einziehungsanordnung — Beschluss als vollstreckbarer Titel im Sinne von Art. 299 AEUV — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler — Höhere Gewalt)	39
2016/C 156/52	Rechtssache T-78/15: Urteil des Gerichts vom 17. März 2016 — Mudhook Marketing/HABM (IPVanish) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke IPVanish — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	40

2016/C 156/53	Rechtssache T-90/15: Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Schoeller Corporation/HABM — Sgope (SCOPE) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke SCOPE — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)	40
2016/C 156/54	Rechtssache T-100/15: Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Dextro Energy/Kommission (Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Andere gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern — Nichtzulassung bestimmter Angaben trotz positiver Stellungnahme der EFSA — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Begründungspflicht)	41
2016/C 156/55	Rechtssache T-363/15: Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Työhönvalmennus Valma/HABM (Form einer Holzklötze enthaltenden Spielkiste) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Holzklötze enthaltenden Spielkiste — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)	42
2016/C 156/56	Rechtssache T-575/14: Beschluss des Gerichts vom 15. März 2016 — Larymnis Larko/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Privatisierung — Maßnahmen zur Unterstützung einer Schuldnerin der Klägerin — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)	42
2016/C 156/57	Rechtssache T-576/14: Beschluss des Gerichts vom 15. März 2016 — Larymnis Larko/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Privatisierung — Maßnahmen zur Unterstützung einer Schuldnerin der Klägerin — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)	43
2016/C 156/58	Rechtssache T-840/14: Beschluss des Gerichts vom 11. März 2016 — International Gaming Projects/HABM — Sky (Sky BONUS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Sky BONUS — Ältere nationale Wortmarke SKY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Einschränkung des Warenverzeichnisses der Anmeldung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unzulässigkeit)	43
2016/C 156/59	Rechtssache T-94/15: Beschluss des Gerichts vom 14. März 2016 — Binca Seafoods/Kommission (Nichtigkeitsklage — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1358/2014 — Keine Verlängerung der in Art. 95 Abs. 11 der Verordnung [EG] Nr. 889/2008 vorgesehenen Übergangsmaßnahme in Bezug auf Aquakulturtiere — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)	44
2016/C 156/60	Rechtssache T-436/15: Beschluss des Gerichts vom 11. März 2016 — Consorzio Vivaisti viticoli pugliesi und Daniele Negro/Kommission (Nichtigkeitsklage — Landwirtschaft — Schutz vor Pflanzenschädlingen — Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Bakteriums Xylella fastidiosa — Rechtsakt mit Ordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Keine individuelle Betroffenheit — Antrag auf Anpassung der Anträge — Unzulässigkeit)	45
2016/C 156/61	Rechtssache T-437/15: Beschluss des Gerichts vom 11. März 2016 — Eden Green Vivai Piante di Verdesca Giuseppe u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Landwirtschaft — Schutz vor Pflanzenschädlingen — Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Bakteriums Xylella fastidiosa — Rechtsakt mit Ordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)	45

2016/C 156/62	Rechtssache T-438/15: Beschluss des Gerichts vom 9. März 2016 — Port autonome du Centre et de l'Ouest u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Körperschaftsteuer — Von Belgien gewährte Beihilfen zugunsten der belgischen Häfen — Schreiben der Kommission, mit dem der Mitgliedstaat darüber unterrichtet wird, dass diese Beihilfen nach vorläufiger Prüfung mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien und dass mit dem Ergreifen zweckdienlicher Maßnahmen zu rechnen sei — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)	46
2016/C 156/63	Rechtssache T-439/15: Beschluss des Gerichts vom 11. März 2016 — Amrita u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Landwirtschaft — Schutz vor Pflanzenschädlingen — Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Bakteriums Xylella fastidiosa — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)	47
2016/C 156/64	Rechtssache T-490/15: Beschluss des Gerichts vom 9. März 2016 — SGP Rechtsanwälte/HABM (Gemeinschaftsmarke — Gerichtliches Verfahren — Ersetzung einer Partei des Rechtsstreits — Übertragung der Rechte des Widersprechenden)	47
2016/C 156/65	Rechtssache T-87/16 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. März 2016 — Eurofast/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Subventionen — Siebtes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Schreiben mit der Aufforderung zur Rückzahlung eines Teils der gewährten Subventionen — Belastungsanzeige — Aufrechnungshandlung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	48
2016/C 156/66	Rechtssache T-4/16: Klage, eingereicht am 5. Januar 2016 — Rabbit/EUIPO — DMG Media (rabbit) .	49
2016/C 156/67	Rechtssache T-63/16: Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — E-Control/ACER	49
2016/C 156/68	Rechtssache T-81/16: Klage, eingereicht am 18. Februar 2016 — Pirelli Tyre/EUIPO (zwei gebogene Streifen auf der Seitenwand eines Reifens)	51
2016/C 156/69	Rechtssache T-90/16: Klage, eingereicht am 22. Februar 2016 — Murphy/EUIPO — Nike Innovate (Messinstrumente, -apparate und -vorrichtungen)	51
2016/C 156/70	Rechtssache T-95/16: Klage, eingereicht am 1. März 2016 — Aydin/EUIPO — Kaporal France (ROYAL & CAPORAL)	52
2016/C 156/71	Rechtssache T-96/16: Klage, eingereicht am 29. Februar 2016 — Solenis Technologies/EUIPO (STRONG BONDS. TRUSTED SOLUTIONS.)	53
2016/C 156/72	Rechtssache T-103/16: Klage, eingereicht am 11. März 2016 — Aldi Einkauf/EUIPO — Weetabix (Alpenschmaus)	53
2016/C 156/73	Rechtssache T-692/13: Beschluss des Gerichts vom 2. März 2016 — SACBO/INEA	54
2016/C 156/74	Rechtssache T-275/15: Beschluss des Gerichts vom 8. März 2016 — Hmicho/Rat	54
2016/C 156/75	Rechtssache T-569/15: Beschluss des Gerichts vom 14. März 2016 — Fondazione Casamica/Kommission und EASME	54

Gericht für den öffentlichen Dienst

2016/C 156/76	Rechtssache F-2/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. März 2016 — Pasqualetti/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vom EAD eingestellter Bediensteter auf Zeit — Einrichtungsbeihilfe — Tagegeld — Herkunftsort — Ort der Einberufung — Änderung des Wohnsitzes — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	55
2016/C 156/77	Rechtssache F-23/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 18. März 2016 — Kerstens/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Pflichten — Handlungen, die dem Ansehen des öffentlichen Dienstes abträglich sind — Verbreitung beleidigender Äußerungen über einen anderen Beamten — Art. 12 des Statuts — Disziplinarverfahren — Untersuchung in Gestalt einer Tatsachenprüfung — Verweis — Art. 9 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs IX des Statuts — Allgemeine Durchführungsbestimmungen — Verfahrensfehler — Folgen des Fehlers)	55
2016/C 156/78	Rechtssache F-109/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. März 2016 — GZ/Parlament	56

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2016/C 156/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 145 vom 25.4.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 136 vom 18.4.2016

ABl. C 118 vom 4.4.2016

ABl. C 111 vom 29.3.2016

ABl. C 106 vom 21.3.2016

ABl. C 98 vom 14.3.2016

ABl. C 90 vom 7.3.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. März 2016 — Europäische Kommission/Republik Malta

(Rechtssache C-12/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Soziale Sicherheit — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Art. 46b — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 54 — Altersversorgung — Doppelleistungsbestimmungen — Personen, die eine Altersrente nach der nationalen Regelung und eine Beamtenpension nach der Regelung eines anderen Mitgliedstaats erhalten — Kürzung des Betrags der Altersrente)

(2016/C 156/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und D. Martin)

Beklagte: Republik Malta (Prozessbevollmächtigte: A. Buhagiar und P. Grech)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer und G. Hesse), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: J. Beeko, S. Behzadi-Spencer und V. Kaye im Beistand von T. de la Mare, QC)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Republik Österreich sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 159 vom 26.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der
Kúria — Ungarn) — Flight Refund Ltd/Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-94/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Europäisches Mahnverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1896/2006 — Art. 17 und 20 — Pflichten eines Gerichts, bei dem ein Verfahren zur Bestimmung eines Gerichts anhängig ist, das nach dem Einspruch des Antragsgegners gegen den Europäischen Zahlungsbefehl für die Entscheidung über das streitige Verfahren örtlich zuständig ist — Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats des Europäischen Zahlungsbefehls — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Ausgleichsforderung wegen Flugverspätung nach der Verordnung [EG] Nr. 261/2004)

(2016/C 156/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Flight Refund Ltd

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Tenor

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Gericht, bei dem ein Verfahren — wie das Ausgangsverfahren — zur Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats des Europäischen Zahlungsbefehls anhängig ist, unter diesen Umständen prüft, ob die Gerichte dieses Mitgliedstaats für die Entscheidung in dem streitigen Verfahren über die Forderung, die dem betreffenden Zahlungsbefehl zugrunde liegt, gegen den der Antragsgegner fristgerecht Einspruch eingelegt hat, international zuständig sind,

- sich diese verfahrensrechtlichen Fragen in Ermangelung von Hinweisen zu den Befugnissen und Pflichten des angerufenen Gerichts in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens gemäß Art. 26 dieser Verordnung weiterhin nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats richten;
- die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verlangt, dass die Frage der internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats des Europäischen Zahlungsbefehls nach Verfahrensvorschriften entschieden wird, die es ermöglichen, die praktische Wirksamkeit dieser Verordnung und die Verteidigungsrechte zu gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Frage von dem vorlegenden Gericht oder von einem Gericht entschieden wird, das das vorlegende Gericht als das Gericht bestimmt hat, das örtlich und sachlich zuständig ist, um über eine Forderung wie die im Ausgangsverfahren streitige in einem ordentlichen Zivilverfahren zu entscheiden;
- die Verordnung Nr. 44/2001 und die Verordnung Nr. 1896/2006 in dem Fall, dass ein Gericht wie das vorlegende eine Entscheidung über die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats des Europäischen Zahlungsbefehls trifft und eine solche Zuständigkeit im Hinblick auf die in der Verordnung Nr. 44/2001 aufgestellten Kriterien bejaht, das betreffende Gericht verpflichten, die nationalen Rechtsvorschriften so auszulegen, dass sie es ihm ermöglichen, ein für die Entscheidung in diesem Verfahren örtlich und sachlich zuständiges Gericht festzustellen oder zu bestimmen;

— ein Gericht wie das vorliegende in dem Fall, dass es im Ergebnis feststellt, dass eine solche internationale Zuständigkeit nicht gegeben ist, nicht gehalten ist, den betreffenden Zahlungsbefehl entsprechend Art. 20 der Verordnung Nr. 1896/2006 von Amts wegen zu überprüfen.

(¹) ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Portmeirion Group UK Ltd/ Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-232/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 412/2013 — Gültigkeit — Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in China — Betroffene Ware — Betreffende Ware — Begründungspflicht)

(2016/C 156/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Portmeirion Group UK Ltd

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China beeinträchtigen könnte.

(¹) ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — Safe Interenvíos SA/Liberbank SA, Banco de Sabadell SA, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA

(Rechtssache C-235/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung — Richtlinie 2005/60/EG — Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden — Richtlinie 2007/64/EG — Zahlungsdienste im Binnenmarkt)

(2016/C 156/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Safe Interenvíos SA

Beklagte: Liberbank SA, Banco de Sabadell SA, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA

Tenor

1. Art. 5, Art. 7, Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie nicht einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die zum einen gegenüber Kunden, die Finanzinstitute sind und als solche hinsichtlich der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten einer Aufsicht unterliegen, die Anwendung von Standardsorgfaltspflichten zulässt, wenn ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 7 Buchst. c dieser Richtlinie besteht, und zum anderen dieser Richtlinie unterliegende Institute und Personen verpflichtet, auf risikoorientierter Grundlage verstärkte Sorgfaltspflichten in Fällen anzuwenden, in denen bereits ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 dieser Richtlinie besteht, wie etwa bei der Überweisung von Geldern.

Ferner erlaubt es Art. 5 der Richtlinie 2005/60 in der durch die Richtlinie 2010/78 geänderten Fassung den Mitgliedstaaten selbst dann, wenn ein solcher Verdacht oder ein solches Risiko nicht besteht, strengere Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese der Verstärkung der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen.

2. Die Richtlinie 2005/60 in der durch die Richtlinie 2010/78 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen die Führung der Aufsicht über Zahlungsinstitute, mit der nach Art. 21 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG in der durch die Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 die zuständigen Behörden betraut sind, nicht beeinträchtigen dürfen und sich nicht an die Stelle dieser Behörden setzen dürfen. Die Richtlinie 2005/60 in der durch die Richtlinie 2010/78 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Finanzinstitut im Rahmen der ihm gegenüber seinen Kunden obliegenden Überwachungspflicht zwar die Sorgfaltspflichten berücksichtigen darf, die ein Zahlungsinstitut gegenüber seinen eigenen Kunden anwendet, dass aber alle von ihm angewandten Sorgfaltspflichten dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen sein müssen.

3. Die Art. 5 und 13 der Richtlinie 2005/60 in der durch die Richtlinie 2010/78 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die aufgrund des den Mitgliedstaaten in Art. 13 der Richtlinie eingeräumten Ermessens oder der in Art. 5 der Richtlinie vorgesehenen Befugnis erlassen wurde, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den durch die Verträge garantierten Grundfreiheiten, vereinbar sein muss. Auch wenn eine solche nationale Regelung, die der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen soll, ein legitimes Ziel verfolgt, das eine Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen kann, und die Aufstellung der Vermutung, dass Überweisungen von Geldern durch ein dieser Richtlinie unterliegendes Institut in andere Mitgliedstaaten als seinen Sitzstaat stets ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung aufweisen, die Erreichung dieses Ziels zu gewährleisten vermag, geht diese Regelung doch über das zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels Erforderliche hinaus, da die durch sie aufgestellte Vermutung für jede Überweisung von Geldern gilt, ohne dass die Möglichkeit vorgesehen wäre, diese Vermutung für Überweisungen von Geldern zu widerlegen, die ein solches Risiko objektiv nicht aufweisen.

(¹) ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — HeidelbergCement AG/Europäische Kommission

(Rechtssache C-247/14 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für „Zement und verwandte Produkte“ —
Verwaltungsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 18 Abs. 1 und 3 — Beschluss mit der
Aufforderung, Auskünfte zu erteilen — Begründung — Bestimmtheit des Auskunftsverlangens)**

(2016/C 156/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: HeidelbergCement AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Denzel, C. von Köckritz und P. Pichler)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Kellerbauer, L. Malferrari und R. Sauer)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. März 2014, HeidelbergCement/Kommission (T-302/11, EU:T:2014:128), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss C(2011) 2361 endgültig der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache COMP/39520 — Zement und verwandte Produkte) wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der HeidelbergCement AG durch das Verfahren im ersten Rechtszug in der Rechtssache T-302/11 und durch das Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — Schwenk Zement KG/Europäische Kommission

(Rechtssache C-248/14 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für „Zement und verwandte Produkte“ —
Verwaltungsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 18 Abs. 1 und 3 — Beschluss mit der
Aufforderung, Auskünfte zu erteilen — Begründung — Bestimmtheit des Auskunftsverlangens)**

(2016/C 156/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Schwenk Zement KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Raible und S. Merz)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Kellerbauer, L. Malferrari und R. Sauer)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. März 2014, Schwenk Zement/Kommission (T-306/11, EU:T:2014:123), wird aufgehoben.

2. Der Beschluss K(2011) 2367 endgültig der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache COMP/39520 — Zement und verwandte Produkte) wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Schwenk Zement KG durch das Verfahren im ersten Rechtszug in der Rechtssache T-306/11 und durch das Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — Buzzi Unicem SpA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-267/14 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für „Zement und verwandte Produkte“ —
Verwaltungsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 18 Abs. 1 und 3 — Entscheidung über ein
Auskunftsverlangen — Begründung — Erläuterung des Antrags)**

(2016/C 156/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Buzzi Unicem SpA (Prozessbevollmächtigte: C. Osti, A. Prastaro und A. Sodano, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Cappelletti und L. Malferrari sowie M. Merola, avvocato)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. März 2014, Buzzi Unicem/Kommission (T-297/11, EU:T:2014:122) wird aufgehoben.
2. Der Beschluss K(2011) 2356 endg. der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache COMP/39520 — Zement und verwandte Produkte) wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Buzzi Unicem SpA im Verfahren des ersten Rechtszugs in der Rechtssache T-297/11 und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — Italmobiliare SpA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-268/14 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für „Zement und verwandte Produkte“ —
Verwaltungsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 18 Abs. 1 und 3 — Entscheidung über ein
Auskunftsverlangen — Begründung — Erläuterung des Antrags)**

(2016/C 156/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Italmobiliare SpA (Prozessbevollmächtigte: M. Siragusa, F. Moretti und L. Nascimbene, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und L. Malferrari sowie M. Malaguti, avvocatessa)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. März 2014, *Italmobiliare/Kommission* (T-305/11, EU:T:2014:126) wird aufgehoben.
2. Der Beschluss K(2011) 2364 endg. der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Sache COMP/39520 — Zement und verwandte Produkte) wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Italmobiliare SpA im Verfahren des ersten Rechtszugs in der Rechtssache T-305/11 und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. März 2016 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission

(Rechtssache C-286/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Art. 290 AEUV — Begriffe „Änderung“ und „Ergänzung“ — Verordnung [EU] Nr. 1316/2013 — Art. 21 Abs. 3 — Reichweite der der Europäischen Kommission übertragenen Befugnis — Erforderlichkeit, einen gesonderten normativen Akt zu erlassen — Delegierte Verordnung [EU] Nr. 275/2014)

(2016/C 156/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. G. Knudsen, A. Troupiotis und M. Menegatti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Martenczuk, M. Konstantinidis und J. Hottiaux)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: K. Michoel und Z. Kupčová)

Tenor

1. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 275/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen der Delegierten Verordnung Nr. 275/2014 werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung dieses Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Rechtsakt in Kraft getreten ist, der sie ersetzt.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. März 2016 — Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-431/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Von der griechischen Agrarversicherungsanstalt [ELGA] in den Jahren 2008 und 2009 gewährte Ausgleichszahlungen — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor — Begründungspflicht — Verfälschung von Beweisen)

(2016/C 156/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und A. Vasilopoulou)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar, R. Sauer und D. Triantafyllou)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 395 vom 10.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. März 2016 — National Iranian Oil Company/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-440/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Liste der Personen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 945/2012 — Rechtsgrundlage — Kriterium der materiellen, logistischen oder finanziellen Unterstützung der iranischen Regierung)

(2016/C 156/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: National Iranian Oil Company (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und V. Piessevaux), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu, D. Gauci und L. Gussetti)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die National Iranian Oil Company trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 421 vom 24.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Kreis Warendorf/Ibrahim Alo (C-443/14) und Amira Osso/Region Hannover (C-444/14)

(Verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, unterzeichnet am 28. Juli 1951 in Genf — Art. 23 und 26 — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2011/95/EU — Normen für den Inhalt des internationalen Schutzes — Durch den subsidiären Schutz vermittelte Rechtsstellung — Art. 29 — Sozialhilfeleistungen — Zugangsvoraussetzungen — Art. 33 — Freizügigkeit innerhalb des Aufnahmemitgliedstaats — Begriff — Beschränkung — Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort — Unterschiedliche Behandlung — Vergleichbarkeit der Situationen — Gleichmäßige Verteilung der Haushaltslasten auf die Verwaltungskörperschaften — Migrations- und integrationspolitische Gründe)

(2016/C 156/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Kreis Warendorf (C-443/14, Amira Osso (C-444/14))

Beklagte: Ibrahim Alo (C-443/14), Region Hannover (C-444/14)

Beteiligter: Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (C-443/14 und C-444/14)

Tenor

1. Art. 33 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass eine Wohnsitzauflage, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden einer Person mit subsidiärem Schutzstatus erteilt wird, auch dann eine Einschränkung der durch diesen Artikel gewährleisteten Freizügigkeit darstellt, wenn sie es dieser Person nicht verbietet, sich frei im Hoheitsgebiet des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats zu bewegen und sich dort vorübergehend außerhalb des in der Wohnsitzauflage bezeichneten Ortes aufzuhalten.
2. Die Art. 29 und 33 der Richtlinie 2011/95 sind dahin auszulegen, dass sie einer Wohnsitzauflage entgegenstehen, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden einer Person mit subsidiärem Schutzstatus im Fall des Bezugs bestimmter Sozialleistungen erteilt wird, um eine angemessene Verteilung der mit der Gewährung dieser Leistungen verbundenen Lasten auf deren jeweilige Träger zu erreichen, wenn in der anwendbaren nationalen Regelung nicht vorgesehen ist, dass eine solche Maßnahme Flüchtlingen, Drittstaatsangehörigen, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten, und Angehörigen dieses Mitgliedstaats im Fall des Bezugs der genannten Leistungen auferlegt wird.
3. Art. 33 der Richtlinie 2011/95 ist dahin auszulegen, dass er einer Wohnsitzauflage nicht entgegensteht, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden einer Person mit subsidiärem Schutzstatus im Fall des Bezugs bestimmter Sozialleistungen mit dem Ziel erteilt wird, die Integration von Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, zu erleichtern — während die anwendbare nationale Regelung nicht vorsieht, dass eine solche Maßnahme Drittstaatsangehörigen auferlegt wird, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten und die genannten Leistungen beziehen —, sofern sich die Personen mit subsidiärem Schutzstatus nicht in einer Situation befinden, die im Hinblick auf das genannte Ziel mit der Situation von Drittstaatsangehörigen, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten, objektiv vergleichbar ist; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABL C 439 vom 8.12.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen — Schweden) — Canadian Oil Company Sweden AB, Anders Rantén/Riksåklagaren

(Rechtssache C-472/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe — Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] — Umfang des harmonisierten Bereichs — Registrierung von Stoffen bei der Europäischen Chemikalienagentur vor ihrem Inverkehrbringen — Art. 5 — Nationales Chemikalienverzeichnis — Verpflichtung zur Anmeldung für die Zwecke der Registrierung — Vereinbarkeit mit der REACH-Verordnung — Art. 34 AEUV und 36 AEUV — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung)

(2016/C 156/14)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta domstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Canadian Oil Company Sweden AB, Anders Rantén

Beklagter: Riksåklagaren

Tenor

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der durch die Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den Einführer chemischer Produkte verpflichtet, diese Produkte bei der zuständigen nationalen Behörde zu registrieren, obwohl er nach dieser Verordnung bereits einer Verpflichtung zur Registrierung derselben Produkte bei der ECHA unterliegt, sofern diese Registrierung bei der zuständigen nationalen Behörde keine Voraussetzung für das Inverkehrbringen dieser Produkte darstellt, sich auf andere Angaben als die nach der Verordnung verlangten bezieht und zur Erreichung der Ziele der Verordnung beiträgt, insbesondere dazu, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen sowie den freien Verkehr solcher Stoffe im Binnenmarkt zu gewährleisten, und zwar namentlich durch die Einführung eines Systems zur Kontrolle des sicheren Umgangs mit solchen Produkten in dem betroffenen Mitgliedstaat und durch die Bewertung dieses Umgangs. Dies zu überprüfen ist Sache des nationalen Gerichts.
2. Art. 34 AEUV in Verbindung mit Art. 36 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Verpflichtung zur Anmeldung und Registrierung chemischer Produkte, wie sie in der im Ausgangsverfahren streitigen nationalen Regelung vorgesehen ist, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 448 vom 15.12.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie — Belgien) — VAD BVBA, Johannes Josephus Maria van Aert/Belgischer Staat

(Rechtssache C-499/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion und Gemeinsamer Zolllarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Auslegung — Allgemeine Vorschriften — Vorschrift 3 b — Begriff „für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen“ — Getrennte Pakete)

(2016/C 156/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VAD BVBA, Johannes Josephus Maria van Aert

Beklagter: Belgischer Staat

Tenor

Die Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007 ist dahin auszulegen, dass Waren wie die im Ausgangsverfahren fraglichen, die in getrennten Paketen beim Zoll angemeldet und erst danach zusammen verpackt werden, gleichwohl als „für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden und daher unter dieselbe Tarifposition fallen können, wenn aufgrund anderer objektiver Faktoren feststeht, dass die Waren eine Einheit bilden und als solche im Einzelhandel angeboten werden sollen; dies zu beurteilen ist Sache des nationalen Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. März 2016 — Königreich Spanien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-26/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Gemeinsame Marktorganisation im Landwirtschaftssektor — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 — Anhang I Teil B 2 Ziff. VI Abschnitt D fünfter Gedankenstrich — Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — Zitrusfrüchte — Vermarktungsnormen — Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung — Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel oder sonstigen chemischen Stoffe)

(2016/C 156/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Schima, I. Galindo Martín und K. Skelly)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 16.3.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. März 2016 — Europäische Kommission/
Königreich Spanien**

(Rechtssache C-38/15) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem
Abwasser — Kanalisation und Behandlungsanlagen — Einleitungen in empfindliche Gebiete —
Überwachungsmethode — Entnahmen von Proben)**

(2016/C 156/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Sanfrutos Cano, E. Manhaeve und D. Loma-Osorio Lerena)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Gavela Llopis)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es nicht die angemessene Behandlung aller in empfindliche Gebiete eingeleiteten und aus bestimmten Ballungsräumen stammenden kommunalen Abwasser gewährleistet hat, in Bezug auf den Ballungsraum Pontevedra-Marín-Poio-Bueu gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Ballungsräume Berga, Figueres, El Terri (Banyoles) und Pontevedra-Marín-Poio-Bueu gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie verstoßen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und das Königreich Spanien tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 20.4.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des
Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Minister Finansów/Aspiro SA, vormals BRE
Ubezpieczenia sp. z o. o.**

(Rechtssache C-40/15) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG —
Art. 135 Abs. 1 Buchst. a — Steuerbefreiung im Versicherungsgeschäft — Begriffe
„Versicherungsumsätze“ und „[dazugehörige] Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und
-vertretern erbracht werden“ — Dienstleistungen der Schadensregulierung im Namen und für Rechnung
eines Versicherers)**

(2016/C 156/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister Finansów

Beklagte: Aspiro SA, vormals BRE Ubezpieczenia sp. z o. o.

Tenor

Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen der Schadensregulierung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die von einem Dritten im Namen und für Rechnung eines Versicherungsunternehmens erbracht werden, nicht von der in dieser Vorschrift genannten Befreiung erfasst sind.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 11.5.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Sonos Europe BV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-84/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 8517, 8518, 8519, 8527 und 8543 — Eigenständiges Gerät, das dafür konzipiert ist, digitale Audiodateien abzurufen, zu empfangen und mittels Streaming in Form von verstärkten Tönen wiederzugeben)

(2016/C 156/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sonos Europe BV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der nacheinander durch die Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 und die Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein eigenständiges Gerät wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das dafür konzipiert ist, digitale Audiodateien abzurufen, zu empfangen und mittels Streaming in Form von verstärkten Tönen wiederzugeben, unter dem Vorbehalt der Beurteilung sämtlicher ihm zur Verfügung stehender tatsächlicher Anhaltspunkte durch das vorlegende Gericht in die Position 8519 dieser Nomenklatur einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 4.5.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Christian Liffers/Producciones Mandarin SL, Mediaset España Comunicación SA, vormals Gestevisión Telecinco SA

(Rechtssache C-99/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Richtlinie 2004/48/EG — Art. 13 Abs. 1 — Audiovisuelles Werk — Verletzungshandlung — Schadensersatz — Berechnungsmodalitäten — Pauschalbetrag — Immaterieller Schaden — Einbeziehung)

(2016/C 156/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Christian Liffers

Beklagte: Producciones Mandarin SL, Mediaset España Comunicación SA, vormals Gestevisión Telecinco SA

Tenor

Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass der durch die Verletzung seines Rechts des geistigen Eigentums Geschädigte, der den Ersatz seines materiellen Schadens verlangt, der gemäß Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b dieser Richtlinie auf der Grundlage des Betrags der Gebühr oder Vergütung berechnet wird, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er seine Erlaubnis für die Nutzung des betreffenden geistigen Eigentums eingeholt hätte, zusätzlich den Ersatz seines immateriellen Schadens gemäß Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie verlangen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 26.5.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Kødbbranchens Fællesråd, handelnd für die Århus Slagtehus A/S, die Danish Crown A.m.b.A. Oksekødsdivisionen, die Hadsund Kreaturslagteri A/S, die Hjalmar Niensens Eksportslagteri A/S, die Kjellerup Eksportslagteri A/S, die Mogens Nielsen Kreaturslagteri A/S und die Vejle Eksportslagteri A/S/Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri, Fødevarestyrelsen

(Rechtssache C-112/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Verordnung [EG] Nr. 882/2004 — Verordnung [EG] Nr. 854/2004 — Amtliche Kontrollen von Lebens- und Futtermitteln — Gebühren, die von den Mitgliedstaaten zur Deckung der durch die amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten erhoben werden können — Kosten in Verbindung mit der Ausbildung von amtlichen Fachassistenten)

(2016/C 156/21)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Kødbranchens Fællesråd, handelnd für die Århus Slagtehus A/S, die Danish Crown A.m.b.A. Oksekødsdivisionen, die Hadsund Kreaturslagteri A/S, die Hjalmar Niensens Eksportslagteri A/S, die Kjellerup Eksportslagteri A/S, die Mogens Nielsen Kreaturslagteri A/S und die Vejle Eksportslagteri A/S

Beklagte#: Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri, Fødevarestyrelsen

Tenor

Art. 27 Abs. 4 Buchst. a und Anhang VI Nrn. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren, die von den Unternehmen des Lebensmittelsektors erhoben werden, die Aufwendungen in Verbindung mit der verpflichtenden Grundausbildung zum amtlichen Fachassistenten einbeziehen.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 4.5.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2016 — Teva Pharma BV, Teva Pharmaceuticals Europe BV/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), Europäische Kommission

(Rechtssache C-138/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Arzneimittel für seltene Leiden — Verordnung [EG] Nr. 141/2000 — Verordnung [EG] Nr. 847/2000 — Verweigerung der Zulassung eines Generikums des Arzneimittels für seltene Leiden Imatinibmesilat)

(2016/C 156/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Teva Pharma BV, Teva Pharmaceuticals Europe BV (Prozessbevollmächtigte: K. Bacon, QC, und E. Mackenzie, Barristers, G. Morgan, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: N. Rampal Olmedo, M. Tovar Gomis, S. Marino und T. Jabłoński), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und M. Šimerdová)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Teva Pharma BV und die Teva Pharmaceuticals Europe BV tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Customs Support Holland BV

(Rechtssache C-144/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 2304, 2308 und 2309 — Einreihung eines Sojaweißkonzentrats)

(2016/C 156/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Financiën

Beklagte: Customs Support Holland BV

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Sojaweißkonzentrat wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende in die Position 2309 dieser Nomenklatur einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 15.6.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — K. Ruijssenaars, A. Jansen (C-145/15), J. H. Dees-Erf (C-146/15)/ Staatssecretaris van Infrastructuur en Milieu

(Verbundene Rechtssachen C-145/15 und C-146/15) ⁽¹⁾

(Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 7 — Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder mehr als dreistündiger Verspätung von Flügen — Art. 16 — Nationale Stellen, die für die Durchsetzung der Verordnung zuständig sind — Zuständigkeit — Erlass von Durchsetzungsmaßnahmen gegen das Luftfahrtunternehmen, um es zur Zahlung einer einem Fluggast geschuldeten Ausgleichsleistung anzuhalten)

(2016/C 156/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K. Ruijssenaars, A. Jansen (C-145/15), J. H. Dees-Erf (C-146/15)

Beklagter: Staatssecretaris van Infrastructuur en Milieu

Beteiligte: Royal Air Maroc SA (C-145/15), Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (C-146/15)

Tenor

Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass die nationale Stelle, die gemäß Abs. 1 dieses Artikels von jedem Mitgliedstaat benannt wird und die mit der individuellen Beschwerde eines Fluggasts infolge der Weigerung eines Luftfahrtunternehmens, ihm die Ausgleichsleistung gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung zu zahlen, befasst ist, nicht verpflichtet ist, Durchsetzungsmaßnahmen gegen dieses Luftfahrtunternehmen zu erlassen, um es dazu anzuhalten, die dem Fluggast nach der Verordnung zustehende Ausgleichsleistung zu zahlen.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 15.6.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Abdelhafid Bensada Benallal/Belgischer Staat

(Rechtssache C-161/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/38/EG — Entscheidung über die Beendigung eines Aufenthaltsrechts — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Recht auf Anhörung — Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten — Zulässigkeit von Kassationsgründen — Gesichtspunkt zwingenden Rechts)

(2016/C 156/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Abdelhafid Bensada Benallal

Beklagter: Belgischer Staat

Tenor

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass, wenn ein auf einen Verstoß gegen innerstaatliches Recht gestützter Kassationsgrund, der zum ersten Mal vor dem im Kassationsverfahren entscheidenden nationalen Gericht geltend gemacht wird, nach dem anwendbaren nationalen Recht nur zulässig ist, soweit er zum zwingenden Recht gehört, ein zum ersten Mal vor diesem Gericht vorgebrachter Kassationsgrund, der sich auf eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bezieht, wie es vom Unionsrecht gewährleistet wird, für zulässig zu erklären ist, wenn dieser Anspruch, wie er nach innerstaatlichem Recht gewährleistet ist, die von diesem Recht aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, um als Kassationsgrund zwingenden Rechts eingestuft zu werden, was das vorlegende Gericht zu prüfen haben wird.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Taser International Inc./SC Gate 4 Business SRL, Cristian Mircea Anastasiu

(Rechtssache C-175/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Verträge, nach denen ein rumänisches Unternehmen verpflichtet ist, Marken an ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat abzutreten — Weigerung — Gerichtsstandsklausel zugunsten des Drittstaats — Widerspruchslose Einlassung des Beklagten auf das Verfahren vor den rumänischen Gerichten — Maßgebende Zuständigkeitsvorschriften)

(2016/C 156/26)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Taser International Inc.

Beklagte: SC Gate 4 Business SRL, Cristian Mircea Anastasiu

Tenor

1. Art. 23 Abs. 5 und Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass sich im Rahmen eines Rechtsstreits über die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, mit dem der Kläger die Gerichte des Mitgliedstaats befasst hat, in dem der Beklagte seinen Sitz hat, die Zuständigkeit dieser Gerichte aus Art. 24 der Verordnung ergeben kann, wenn der Beklagte nicht den Mangel der Zuständigkeit geltend macht, obwohl der zwischen den beiden Parteien geschlossene Vertrag eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte eines Drittstaats enthält.
2. Art. 24 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er es im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen den Parteien eines Vertrags, der eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte eines Drittstaats enthält, dem angerufenen Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Beklagte seinen Sitz hat, verwehrt, sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, obwohl der Mangel der Zuständigkeit vom Beklagten nicht geltend gemacht wird.

⁽¹⁾ ABL C 236 vom 20.7.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Daimler AG/Együd Garage Gépjárműjavító és Értékesítő Kft.

(Rechtssache C-179/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 5 Abs. 1 — Im Internet zugängliche Anzeigen, die einen Dritten betreffen — Unberechtigte Benutzung der Marke — Ohne Kenntnis oder Zustimmung dieses Dritten online gestellte oder trotz dessen Widerspruch online belassene Anzeigen — Gerichtliches Vorgehen des Markeninhabers gegen diesen Dritten)

(2016/C 156/27)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Daimler AG

Beklagte: Együd Garage Gépjárműjavító és Értékesítő Kft.

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Dritter, der in einer auf einer Website veröffentlichten Anzeige genannt ist, die ein Zeichen enthält, das mit einer Marke identisch oder ihr ähnlich ist, so dass der Eindruck einer Geschäftsbeziehung zwischen ihm und dem Markeninhaber besteht, keine Benutzung dieses Zeichens vornimmt, die vom Inhaber nach dieser Bestimmung verboten werden kann, wenn die Anzeige weder von diesem Dritten noch in seinem Namen platziert worden ist oder, falls die Anzeige von diesem Dritten oder in seinem Namen mit Zustimmung des Inhabers platziert worden ist, wenn dieser Dritte den Betreiber der Website, bei dem er die Anzeige in Auftrag gegeben hatte, ausdrücklich aufgefordert hat, die Anzeige oder die in ihr enthaltene Nennung der Marke zu löschen.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. März 2016 — Naazneen Investments Ltd/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Energy Brands, Inc.**

(Rechtssache C-252/15 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verfallsverfahren — Art. 51
Abs. 1 Buchst. a — Gemeinschaftswortmarke SMART WATER — Ernsthaftige Benutzung —
Begründungspflicht — Art. 75)**

(2016/C 156/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Naazneen Investments Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen P. Goldenbaum und I. Rohr)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und A. Folliard-Monguiral), Energy Brands, Inc. (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, D. Stone und A. Dykes, Solicitors)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Naazneen Investments Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Debreceni Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Shiraz Baig Mirza/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal

(Rechtssache C-695/15 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist — Art. 3 Abs. 3 — Recht der Mitgliedstaaten, einen Antragsteller in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen — Art. 18 — Pflichten des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats im Fall der Wiederaufnahme des Antragstellers — Richtlinie 2013/32/EU — Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes — Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz)

(2016/C 156/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Debreceni Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Shiraz Baig Mirza

Beklagter: Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal

Tenor

1. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat das Recht, eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen, auch ausüben kann, nachdem er im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens anerkannt hat, dass er nach der Verordnung für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, der von einer Person gestellt wurde, die diesen Mitgliedstaat verließ, bevor über ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz in der Sache entschieden worden war.
2. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass er der Zurück- oder Ausweisung einer Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat nicht entgegensteht, wenn der Mitgliedstaat, der diese Person in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt, während des Wiederaufnahmeverfahrens weder über die im letztgenannten Mitgliedstaat bestehende Regelung der Zurück- oder Ausweisung von Antragstellern in sichere Drittstaaten noch über die Praxis seiner zuständigen Behörden in diesem Bereich unterrichtet wurde.
3. Art. 18 Abs. 2 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass er im Fall der Wiederaufnahme einer Person, die um internationalen Schutz nachsucht, nicht vorschreibt, dass das Verfahren zur Prüfung ihres Antrags in dem Stadium wieder aufgenommen wird, in dem es eingestellt worden war.

⁽¹⁾ ABL C 90 vom 7.3.2016.

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 18. Januar 2016 — Magyar Villamos Művek Zrt. (MVM)/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

(Rechtssache C-28/16)

(2016/C 156/30)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Magyar Villamos Művek Zrt. (MVM)

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist eine Holdinggesellschaft, die bei der Abwicklung bestimmter Geschäfte der Tochterunternehmen oder der gesamten Unternehmensgruppe eine aktive Funktion ausübt, den Tochtergesellschaften aber weder die im Zusammenhang mit der aktiven Holdingtätigkeit erbrachten Dienstleistungen noch die dafür geschuldete Mehrwertsteuer in Rechnung stellt, hinsichtlich dieser Dienstleistungen als Mehrwertsteuerpflichtiger anzusehen?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Kann die aktive Holdinggesellschaft — und wenn ja, in welcher Weise — das Recht auf Abzug der Vorsteuer für die von ihr in Anspruch genommenen Dienstleistungen, die unmittelbar mit mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeiten einzelner Tochterunternehmen im Zusammenhang stehen, ausüben?
3. Falls die erste Frage bejaht wird: Kann die aktive Holdinggesellschaft — und wenn ja, in welcher Weise — das Recht auf Abzug der Vorsteuer für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen, die dem Interesse der gesamten Unternehmensgruppe dienen, ausüben?
4. Ändern sich die Antworten auf die vorstehenden Fragen — und wenn ja, inwieweit –, wenn die aktive Holdinggesellschaft den Tochterunternehmen die betreffenden in Anspruch genommenen Dienstleistungen als vermittelte Dienstleistungen weiter berechnet?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Venezia (Italien), eingereicht am 29. Januar 2016 — Vynyls Italia SpA, in Liquidation/Mediterranea di Navigazione SpA

(Rechtssache C-54/16)

(2016/C 156/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Venezia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vynyls Italia SpA, in Liquidation

Beklagte: Mediterranea di Navigazione SpA

Vorlagefragen

1. Umfasst der „Nachweis“, den Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 ⁽¹⁾ der Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlung begünstigt wurde, auferlegt, um einer Anfechtung dieser Handlung nach den Bestimmungen der *lex fori concursus* entgegenzutreten, die Obliegenheit, innerhalb der im Verfahrensgesetz des Staates des angerufenen Gerichts festgelegten Fristen eine Prozesseinrede im strengen Sinne zu erheben, indem beantragt wird, von der in der Verordnung enthaltenen Ausnahmeklausel Gebrauch zu machen, und nachgewiesen wird, dass die beiden in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

oder

ist Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 anwendbar, wenn die betroffene Partei dessen Anwendung während des Verfahrens beantragt hat, auch wenn dies außerhalb der im Verfahrensgesetz des Staates des angerufenen Gerichts für Prozesseinreden festgelegten Fristen erfolgte, oder auch von Amts wegen, sofern die betroffene Partei bewiesen hat, dass die benachteiligende Handlung der *lex causae* eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, nach dessen Recht die Handlung im konkret vorliegenden Fall in keiner Weise angreifbar ist?

2. Ist die Verweisung auf die *lex causae*, die in Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 vorgesehen ist, um festzustellen, ob „in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist“, in dem Sinne auszulegen, dass die die Beweislast tragende Partei beweisen muss, dass die *lex causae* im konkret vorliegenden Fall allgemein und abstrakt keine Möglichkeit vorsieht, eine Handlung wie die im vorliegenden Fall als benachteiligend angesehene — eine vertraglich geschuldete Zahlung — anzufechten, oder in dem Sinne, dass die die Beweislast tragende Partei beweisen muss, dass, wenn die *lex causae* die Anfechtung einer Handlung dieser Art zulässt, im konkreten Fall die Voraussetzungen — die sich von den in der *lex fori concursus* vorgesehenen unterscheiden — nicht vorliegen, die erfüllt sein müssen, damit der Anfechtung im zu beurteilenden Fall stattgegeben werden kann?
3. Kann die in Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 vorgesehene Ausnahmeregelung — unter Berücksichtigung ihrer *ratio* des Schutzes des schuldlosen Vertrauens der Parteien in den Bestand der Handlung nach der *lex causae* — auch dann Anwendung finden, wenn die Vertragsparteien ihren Sitz im selben Vertragsstaat haben, dessen Recht daher vorhersehbar dafür bestimmt ist, im Fall der Insolvenz einer der Vertragsparteien die *lex fori concursus* zu werden, und die Parteien durch eine Vertragsklausel über die Wahl des Rechts eines anderen Vertragsstaats die Rückgängigmachung von zur Durchführung dieses Vertrags vorgenommenen Handlungen der Anwendbarkeit von unabdingbaren Regelungen der *lex fori concursus* entziehen, die zum Schutz des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gläubiger aufgestellt wurden, was im Fall des Insolvenzeintritts die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt?
4. Ist Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 593/2008 ⁽²⁾ in dem Sinne auszulegen, dass die Umstände, „die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen“, für die Zwecke der Anwendbarkeit dieser Verordnung auch den Fall eines Schiffschartervertrags erfassen, der in einem Mitgliedstaat zwischen Gesellschaften mit Sitz in diesem Mitgliedstaat geschlossen wurde und eine Klausel über die Wahl des Rechts eines anderen Mitgliedstaats enthält?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Ist Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 593/2008 in Verbindung mit Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 in dem Sinne auszulegen, dass die Entscheidung der Parteien, einen Vertrag dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen, in dem „alle anderen Elemente des Sachverhalts“ belegen sind, zu unterwerfen, die Anwendung der unabdingbaren Vorschriften des Rechts dieses Mitgliedstaats, die als *lex fori concursus* anwendbar sind, für die Anfechtbarkeit von Handlungen, die vor der Insolvenz zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vorgenommen wurden, nicht beeinträchtigt, so dass diese Vorschriften gegenüber der Ausnahmeklausel des Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 Vorrang haben?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177, S. 6).

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am
5. Februar 2016 — Associação Sindical dos Juízes Portugueses/Tribunal de Contas**

(Rechtssache C-64/16)

(2016/C 156/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Associação Sindical dos Juízes Portugueses

Beklagter: Tribunal de Contas

Vorlagefrage

Ist angesichts der Erfordernisse des Abbaus des übermäßigen Haushaltsdefizits und des durch europäische Vorschriften geregelten finanziellen Bestands der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, wie er sich aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁾ und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt, in dem Sinne auszulegen, dass er den Maßnahmen zur Kürzung der Bezüge, denen die Richter in Portugal unterworfen sind, entgegensteht, die einseitig von anderen Verfassungsorganen fortdauernd auferlegt werden, wie es sich aus Art. 2 des Gesetzes Nr. 75/2014 vom 12. September 2014 ergibt?

⁽¹⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Abl. 2000, C 364, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Verona (Italien), eingereicht am 10. Februar 2016 — Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli/Banco Popolare — Società Cooperativa

(Rechtssache C-75/16)

(2016/C 156/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Verona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli

Beklagte: Banco Popolare — Società Cooperativa

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2013/11⁽¹⁾, wonach „[d]ie Richtlinie 2008/52⁽²⁾ ... durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt [wird]“, in dem Sinne zu verstehen, dass die Möglichkeit der einzelnen Mitgliedstaaten nicht berührt wird, eine verpflichtende Mediation nur für Fälle vorzusehen, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2013/11 fallen, d. h. für Fälle nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2013/11, vertragliche Streitigkeiten aus anderen Verträgen als Kauf- oder Dienstleistungsverträgen und solche, die keine Verbraucher betreffen?
2. Ist Art. 1 der Richtlinie 2013/11 in dem Teil, in dem Verbrauchern garantiert wird, Beschwerden gegen Unternehmer bei zur alternativen Streitbeilegung bestimmten Stellen einreichen zu können, dahin auszulegen, dass diese Bestimmung einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die die Inanspruchnahme der Mediation in einer Streitigkeit nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2013/11 als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klageerhebung der als Verbraucher zu qualifizierenden Partei vorsieht, und jedenfalls einer nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach der Verbraucher, der an einer Mediation in Bezug auf eine der vorgenannten Streitigkeiten teilnimmt, sich von einem Rechtsbeistand unterstützen lassen und die damit verbundenen Kosten tragen muss und er nur dann die Möglichkeit hat, an der Mediation nicht teilzunehmen, wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (Abl. L 165, S. 63).

⁽²⁾ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Abl. L 136, S. 3).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 10. Februar 2016 — Giovanni Pesce u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri —
Dipartimento della Protezione Civile u. a.**

(Rechtssache C-78/16)

(2016/C 156/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Giovanni Pesce, Cosima Tomaselli, Angela Tomaselli

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri — Dipartimento della Protezione Civile, Commissario delegato OCDPC n. 225/2015, Ministero delle Politiche Agricole e Forestali, Regione Puglia

Vorlagefragen

1. Stehen die Richtlinie 2000/29/EG⁽¹⁾ in ergänzter und geänderter Fassung, insbesondere hinsichtlich ihrer Bestimmungen in den Art. 11 Abs. 3, 13c Abs. 7, 16 Abs. 1, 2, 3 und 5, sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Logik und der Vernunft der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789⁽²⁾ der Europäischen Kommission entgegen, wie er durch Art. 8 Abs. 2 und 4 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali (Ministerium für Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstwirtschaftspolitik) in italienisches Recht umgesetzt wurde, und zwar insoweit, als mit ihr die unverzügliche Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die Pflanzen, die getestet wurden und nachweislich vom spezifizierten Organismus befallen sind, angeordnet und in diesem Zusammenhang bestimmt wird, dass der Mitgliedstaat vor dem Entfernen der in Art. 6 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses genannten Pflanzen entsprechende Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektoren des spezifizierten Organismus und an Pflanzen, die möglicherweise als Wirte für diese Vektoren dienen, durchführen muss, die auch im Entfernen der Pflanzen bestehen können?
2. Steht die Richtlinie 2000/29/EG in ergänzter und geänderter Fassung, insbesondere hinsichtlich Art. 16 Abs. 1, wo von „erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der ... Schadorganismen“ die Rede ist, der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission, wie er durch Art. 8 Abs. 2 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht umgesetzt wurde, entgegen, der die unverzügliche Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die Pflanzen, die getestet wurden und befallen sind, vorsieht?
3. Stehen Art. 16 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2000/29/EG sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Logik und des fairen Verfahrens einer Auslegung des Art. 6 Abs. 2 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission — wie er durch Art. 8 Abs. 2 und 4 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht umgesetzt wurde — dahin entgegen, dass die Tilgungsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 2 vor und unabhängig von einer vorherigen Anwendung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 aufgegeben werden kann?
4. Stehen das Vorsorgeprinzip sowie die Grundsätze der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission, wie er durch Art. 8 Abs. 2 und 4 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht umgesetzt wurde, entgegen, der Tilgungsmaßnahmen in Bezug auf Wirtspflanzen auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die vom Organismus „Xylella fastidiosa (Wells et al.)“ befallenen Pflanzen vorschreibt, und zwar ohne adäquate wissenschaftliche Unterstützung, durch die mit Gewissheit der Kausalzusammenhang zwischen dem Auftreten dieses Organismus und der Austrocknung der als befallen erkannten Pflanzen bescheinigt wird?

5. Stehen Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 der Charta von Nizza der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission, der die unverzügliche Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die Pflanzen, die getestet wurden und befallen sind, vorsieht, insofern entgegen, als es diesem Beschluss an einer angemessenen Begründung mangelt?
6. Stehen die Grundsätze der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission entgegen — wie er mit dem Dekret des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht übernommen wurde —, der Maßnahmen zur Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, der Pflanzen, die bekanntermaßen von dem spezifizierten Organismus befallen sind und der Pflanzen mit Symptomen, die auf einen möglichen Befall durch den Organismus „Xylella fastidiosa (Wells et al.)“ hindeuten, und Pflanzen, bei denen ein Befall als wahrscheinlich gilt, vorsieht, ohne für irgendeine Art von Entschädigung der an der Ausbreitung dieses Organismus unschuldigen Eigentümer zu sorgen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa (Wells et al.) (ABl. L 125, S. 36).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 10. Februar 2016 — Cesare Serinelli u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a.**

(Rechtssache C-79/16)

(2016/C 156/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cesare Serinelli, Cosimo Antonio Palma, Maria Monico, Cosimo Miglietta, Mariano Luigi Mariano, Elena Russo, Galeana Miglietta, Pasqualina Cretì, Francesco D'Arpe, Antonietta Spalluto, Francesca Leo, Giovanna Malatesta, Vincenzo Conte, Luigi Ampolo, Raffaele Fasiello, Maria Miccoli, Anna Leone, Oronzo Maiorano, Antonio Rampino, Raffaele Tommasi, Fernando Elia

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri, Presidenza del Consiglio dei Ministri — Dipartimento della Protezione Civile, Commissario delegato OCDPC n. 225/2015, Ministero delle Politiche Agricole e Forestali, Regione Puglia

Vorlagefragen

1. Stehen die Richtlinie 2000/29/EG⁽¹⁾ in ergänzter und geänderter Fassung, insbesondere hinsichtlich ihrer Bestimmungen in den Art. 11 Abs. 3, 13c Abs. 7, 16 Abs. 1, 2, 3 und 5, sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Logik und der Vernunft der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789⁽²⁾ der Europäischen Kommission entgegen, wie er durch Art. 8 Abs. 2 und 4 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali (Ministerium für Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstwirtschaftspolitik) in italienisches Recht umgesetzt wurde, und zwar insoweit, als mit ihr die unverzügliche Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die Pflanzen, die getestet wurden und nachweislich vom spezifizierten Organismus befallen sind, angeordnet und in diesem Zusammenhang bestimmt wird, dass der Mitgliedstaat vor dem Entfernen der in Art. 6 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses genannten Pflanzen entsprechende Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektoren des spezifizierten Organismus und an Pflanzen, die möglicherweise als Wirte für diese Vektoren dienen, durchführen muss, die auch im Entfernen der Pflanzen bestehen können?

2. Steht die Richtlinie 2000/29/EG in ergänzter und geänderter Fassung, insbesondere hinsichtlich Art. 16 Abs. 1, wo von „erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der ... Schadorganismen“ die Rede ist, der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission, wie er durch Art. 8 Abs. 2 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht umgesetzt wurde, entgegen, der die unverzügliche Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die Pflanzen, die getestet wurden und befallen sind, vorsieht?
3. Stehen Art. 16 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2000/29/EG sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Logik und des fairen Verfahrens einer Auslegung des Art. 6 Abs. 2 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission — wie er durch Art. 8 Abs. 2 und 4 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht umgesetzt wurde — dahin entgegen, dass die Tilgungsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 2 vor und unabhängig von einer vorherigen Anwendung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 aufgegeben werden kann?
4. Stehen das Vorsorgeprinzip sowie die Grundsätze der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission, wie er durch Art. 8 Abs. 2 und 4 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht umgesetzt wurde, entgegen, der Tilgungsmaßnahmen in Bezug auf Wirtspflanzen auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die vom Organismus „Xylella fastidiosa (Wells et al.)“ befallenen Pflanzen vorschreibt, und zwar ohne adäquate wissenschaftliche Unterstützung, durch die mit Gewissheit der Kausalzusammenhang zwischen dem Auftreten dieses Organismus und der Austrocknung der als befallen erkannten Pflanzen bescheinigt wird?
5. Stehen Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 der Charta von Nizza der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission, der die unverzügliche Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die Pflanzen, die getestet wurden und befallen sind, vorsieht, insofern entgegen, als es diesem Beschluss an einer angemessenen Begründung mangelt?
6. Stehen die Grundsätze der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission entgegen — wie er mit dem Dekret des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht übernommen wurde —, der Maßnahmen zur Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, der Pflanzen, die bekanntermaßen von dem spezifizierten Organismus befallen sind und der Pflanzen mit Symptomen, die auf einen möglichen Befall durch den Organismus „Xylella fastidiosa (Wells et al.)“ hindeuten, und Pflanzen, bei denen ein Befall als wahrscheinlich gilt, vorsieht, ohne für irgendeine Art von Entschädigung der an der Ausbreitung dieses Organismus unschuldigen Eigentümer zu sorgen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa (Wells et al.) (ABl. L 125, S. 36).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 1 de Fuenlabrada (Spanien),
eingereicht am 15. Februar 2016 — Bankia S.A./Henry-Rodolfo Rengifo Jiménez und Sheyla-Jeanneth
Felix Caiza**

(Rechtssache C-92/16)

(2016/C 156/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 1 de Fuenlabrada

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bankia S.A.

Beklagte: Henry-Rodolfo Rengifo Jiménez und Sheyla-Jeanneth Felix Caiza

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass ein Vertrag ohne die missbräuchliche Klausel nicht fortbestehen kann, wenn der übrige Vertrag für den Gewerbetreibenden eine unzumutbare Härte darstellen würde?
2. Für den Fall, dass ein Vertrag, der für den Gewerbetreibenden eine unzumutbare Härte darstellt, nicht fortbestehen kann, ist dann das nationale Gericht, um den Vertrag im Interesse des Verbraucherschutzes zu retten, befugt, eine dispositive Rechtsvorschrift anzuwenden, oder muss es in den Vertrag eine für den Gewerbetreibenden minimal zumutbare Vorschrift aufzunehmen?
3. Kann im Fall der Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel über die vorzeitige Fälligkeit der übrige Vertrag im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 fortbestehen?
4. Kann der Verbraucher vor dem angerufenen Gericht auf die Schutzregelung der Richtlinie 93/13 verzichten?
5. Ist mit dem Grundsatz der Effektivität der Richtlinie 93/13 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ ein nationales Verfahrensgesetz vereinbar, das materielle Rechte oder Vorteile für den Verbraucher davon abhängig macht, dass er sich einem besonders schnellen Vollstreckungsverfahren unterwirft, und ihm diese Rechte oder Vorteile in anderen Verfahren nicht zuerkennt?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

⁽²⁾ ABl. C 364, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante, Sección octava (Spanien),
eingereicht am 15. Februar 2016 — The Irish Dairy Board Co-operative Limited/Tindale & Stanton
Ltd España, S.L.**

(Rechtssache C-93/16)

(2016/C 156/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Alicante, Sección octava

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: The Irish Dairy Board Co-operative Limited

Berufungsbeklagte: Tindale & Stanton Ltd España, S.L.

Vorlagefragen

1. Kann Art. 9 Abs. 1 Buchst. b GMV⁽¹⁾, soweit er eine Verwechslungsgefahr voraussetzt, damit der Gemeinschaftsmarkeninhaber unter den dort geregelten Voraussetzungen einem Dritten verbieten kann, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein identisches Zeichen zu benutzen, dahin ausgelegt werden, dass eine Verwechslungsgefahr zu verneinen ist, wenn die ältere Gemeinschaftsmarke jahrelang friedlich, vom Inhaber geduldet, in zwei Mitgliedstaaten der Union neben ähnlichen nationalen Marken existiert hat, so dass sich das Fehlen der Verwechslungsgefahr in diesen beiden Staaten in Anbetracht der einheitlichen Behandlung, die die Gemeinschaftsmarke gebietet, auf andere Mitgliedstaaten oder auf die gesamte Union erstreckt?
2. Können im vorstehend beschriebenen Fall geografische, demografische, wirtschaftliche oder sonstige Umstände in den Staaten, in denen die Koexistenz bestanden hat, bei der Beurteilung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr berücksichtigt werden, so dass das Fehlen einer Verwechslungsgefahr in diesen Staaten auf einen dritten Staat oder die gesamte Union erstreckt werden kann?

3. In Bezug auf den in Art. 9 Abs. 1 Buchst. c GMV geregelten Fall: Ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass, wenn die ältere Marke über eine bestimmte Anzahl von Jahren in zwei Mitgliedstaaten der Union ohne Widerspruch ihres Inhabers mit dem streitigen Zeichen koexistiert hat, die Duldung der Benutzung des jüngeren Zeichens insbesondere in diesen zwei Staaten durch den Markeninhaber aufgrund der einheitlichen Behandlung, die die Gemeinschaftsmarke gebietet, für die Zwecke der Feststellung, ob für die Benutzung eines jüngeren Zeichens durch den Dritten ein rechtfertigender Grund besteht, auf das restliche Unionsgebiet erstreckt werden kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 17. Februar 2016 — José María Pérez Retamero/TNT Express Worldwide, S.L., Transportes Sapiro, S.L. und Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)

(Rechtssache C-97/16)

(2016/C 156/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: José María Pérez Retamero

Beklagte: TNT Express Worldwide, S.L., Transportes Sapiro, S.L. und Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)

Vorlagefragen

1. Ist die Definition von „Fahrpersonal“ in Art. 3 Buchst. d der Richtlinie 2002/15/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 1 Abs. 3 Buchst. g des Arbeitnehmerstatuts entgegensteht, die bestimmt, dass „Personen, die auf der Grundlage von ihnen erteilten verwaltungsrechtlichen Genehmigungen Transportdienstleistungen ... mit Fahrzeugen ... erbringen, an denen sie das Eigentum oder unmittelbare Verfügungsgewalt besitzen“, nicht als „Fahrpersonal“ angesehen werden können?
2. Ist Art. 3 Buchst. e Unterabs. 2 der Richtlinie („Für die Zwecke dieser Richtlinie unterliegen Fahrer, die diese Kriterien nicht erfüllen, den gleichen Verpflichtungen, und genießen die gleichen Rechte, wie sie diese Richtlinie für Fahrpersonal vorsieht“) dahin auszulegen, dass, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen fehlen, die erfüllt sein müssen, um eine Person als „selbständigen Kraftfahrer“ anzusehen, davon auszugehen ist, dass es sich bei dieser Person um „Fahrpersonal“ handelt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80, S. 35).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 24. Februar 2016 — Openbaar Ministerie/Paweł Dworzecki

(Rechtssache C-108/16)

(2016/C 156/39)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft)

Beklagter: Paweł Dworzecki

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei den in Art. 4a Abs. 1 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI⁽¹⁾ verwendeten Begriffen

— „rechtzeitig ... persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat“

und

— „rechtzeitig ... auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte“

2. Falls ja:

a) wie sind diese autonomen Begriffe dann in ihrer Gesamtheit auszulegen und

b) fällt ein Fall wie der vorliegende, der dadurch gekennzeichnet ist, dass

nach dem EHB die Vorladung an der Adresse des Gesuchten an ein erwachsenes Haushaltsmitglied zugestellt wurde, das sich verpflichtet hat, die Vorladung dem Gesuchten auszuhändigen,

ohne dass aus dem EHB hervorgeht, dass und wann dieses Haushaltsmitglied die Vorladung dem Gesuchten tatsächlich ausgehändigt hat,

und der Erklärung, die der Gesuchte in der Sitzung des vorlegenden Gerichts abgegeben hat, nicht entnommen werden kann, dass der Gesuchte — rechtzeitig — vom vorgesehenen Termin und Ort der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

unter einen der beiden autonomen Begriffe?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am
25. Februar 2016 — Alvydas Raišelis/VĮ Indėlių ir investicijų draudimas.**

(Rechtssache C-109/16)

(2016/C 156/40)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger in erster Instanz: Alvydas Raišelis

Beklagte in erster Instanz: VĮ Indėlių ir investicijų draudimas

Vorlagefragen

1. Wenn ein Kreditinstitut als Wertpapierfirma tätig ist, der Geldmittel zum Erwerb von Schuldverschreibungen, die ebendieses Kreditinstitut ausgeben sollte, überlassen worden sind, diese Schuldverschreibungen aber tatsächlich nicht ausgegeben und dem Geldgeber nicht übereignet werden, wobei das Geld schon vom Bankkonto des Geldgebers abgebucht und auf ein im Namen des Kreditinstituts eröffnetes Konto weitergeleitet wurde und nicht zurückgezahlt werden kann, und die Intention des nationalen Rechts in einem solchen Fall im Hinblick auf die Anwendung eines spezifischen Schutzsystems nicht eindeutig ist, sind dann Art. 1 Nr. 1 der Einlagenrichtlinie⁽¹⁾ und Art. 1 Nr. 4 der Anlegerrichtlinie⁽²⁾ unmittelbar anwendbar, um das anwendbare Schutzsystem zu bestimmen, und ist die beabsichtigte Verwendung des Geldes insoweit das entscheidende Kriterium? Sind die Bestimmungen dieser Richtlinien hinreichend klar, genau und unbedingt und schaffen sie subjektive Rechte, so dass Einzelpersonen vor nationalen Gerichten ihre Entschädigungsklagen gegen die Versicherungsschutz gewährende staatliche Einrichtung auf sie stützen können?
2. Ist Art. 2 Abs. 2 der Anlegerrichtlinie, in dem festgelegt wird, welche Arten von Ansprüchen vom System für die Entschädigung der Anleger erfasst sind, dahin gehend zu verstehen und auszulegen, dass auch Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die eine Wertpapierfirma Anlegern schuldet und die nicht für Rechnung der Anleger gehalten werden, erfasst sind?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird, ist Art. 2 Abs. 2 der Anlegerrichtlinie, in dem festgelegt wird, welche Arten von Ansprüchen vom System für die Entschädigung der Anleger erfasst sind, hinreichend klar, genau und unbedingt und schafft er subjektive Rechte, so dass Einzelpersonen vor nationalen Gerichten ihre Entschädigungsklagen gegen die Versicherungsschutz gewährende staatliche Einrichtung auf ihn stützen können?
4. Ist Art. 1 Nr. 1 der Einlagenrichtlinie dahin gehend zu verstehen und auszulegen, dass die Definition der „Einlage“ im Sinne dieser Richtlinie auch solche Beträge einschließt, die von einem persönlichen Konto mit Einverständnis dessen Inhabers auf ein Konto übertragen werden, das im Namen des Kreditinstituts bei ebendiesem Kreditinstitut geführt wird und zur Bezahlung der zukünftigen Ausgabe von Schuldverschreibungen durch dieses Institut dienen soll?
5. Sind Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 der Einlagenrichtlinie zusammengenommen dahin auszulegen, dass eine Leistung der Einlagenversicherung bis zum in Art. 7 Abs. 1 festgelegten Betrag an jede Person erfolgen muss, die vor dem Zeitpunkt, zu dem die Feststellung oder Entscheidung im Sinne von Art. 1 Nr. 3 Ziff. i und ii der Einlagenrichtlinie getroffen wurde, nachweislich einen Anspruch hatte?

⁽¹⁾ Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135, S. 5).

⁽²⁾ Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84, S. 22).

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Februar 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 17. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 und T-719/13, Spanien u. a./Kommission

(Rechtssache C-128/16 P)

(2016/C 156/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, É. Gippini Fournier und P. Němečková)

Andere Parteien des Verfahrens: Königreich Spanien, Lico Leasing, S.A.U. und Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión, S.A.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 und T-719/13 aufzuheben;
- die Rechtssachen an das Gericht zurückzuverweisen;
- den Klägern die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe bei der Auslegung von Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Begriffe „Unternehmen“ und „selektiver Vorteil“ sowie bei der Auslegung und Anwendung der Begründungspflicht Rechtsfehler begangen und die angefochtene Entscheidung im Hinblick auf die Selektivität verzerrt.
 - Das Gericht habe Rechtsfehler begangen und die Entscheidung verzerrt, indem es den selektiven Charakter eines Steuervorteils, der aus den wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und ihren Mitgliedern gebildeten Unternehmen, die eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausübten, vorbehalten sei, falsch ausgelegt und die Begründung unzutreffend bewertet.
 - Das Gericht habe bei der Prüfung des selektiven Vorteils, der sich daraus ergebe, dass die nationale Steuerverwaltung über ein Ermessen verfüge, einen Rechtsfehler begangen.
 - Das Gericht habe den Begriff der Selektivität rechtsfehlerhaft ausgelegt, indem es im Hinblick auf eine Maßnahme, die Personen vorbehalten sei, die bestimmte Investitionen tätigten, eine Selektivität ausgeschlossen habe.
 2. Das Gericht habe bei der Auslegung und Anwendung der Begründungspflicht hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wettbewerbs und der Auswirkungen auf den Handel im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV Rechtsfehler begangen und die angefochtene Entscheidung verzerrt.
-

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 18. März 2016 — Karl-May-Verlag/HABM — Constantin Film Produktion (WINNETOU)

(Rechtssache T-501/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke WINNETOU — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Grundsätze der Autonomie und Unabhängigkeit der Gemeinschaftsmarke — Begründungspflicht)

(2016/C 156/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Karl-May-Verlag GmbH, vormals Karl May Verwaltungs- und Vertriebs-GmbH (Bamberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Pejman und M. Brenner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Constantin Film Produktion GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Baronikians und Rechtsanwältin S. Schmidt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juli 2013 (Sache R 125/2012-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Constantin Film Produktion GmbH und der Karl May Verwaltungs- und Vertriebs-GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 9. Juli 2013 (Sache R 125/2012-1) wird aufgehoben, soweit mit ihr dem Antrag auf Nichtigerklärung stattgegeben worden ist.
2. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Karl-May-Verlag GmbH.
3. Die Constantin Film Produktion GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 336 vom 16.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. März 2015 — Nezi/HABM — Etam (E)

(Rechtssache T-645/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke E — Ältere Gemeinschaftsbildmarke E — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 156/43)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Evcharis Nezi (Mykonos, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Salkitzoglou)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Geroulakos und D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Etam SAS (Clichy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Barbaut und A. Champanhet)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Oktober 2013 (Sache R 329/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Etam SAS und Frau Evcharis Nezi

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Frau Evcharis Nezi und die Etam SAS tragen jeweils zur Hälfte die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) sowie jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Frucona Košice/Kommission

(Rechtssache T-103/14) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Verbrauchsteuer — Teilweiser Steuererlass im Rahmen eines Vergleichs — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Verteidigungsrechte — Verfahrensrechte der Beteiligten — Kriterium des privaten Gläubigers — Beweislast)

(2016/C 156/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Frucona Košice a.s. (Košice, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: K. Lasok, QC, B. Hartnett, Barrister, Rechtsanwalt O. Geiss und J. Holmes, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, P.-J. Loewenthal und K. Walkerová)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/342/EU der Kommission vom 16. Oktober 2013 über die staatliche Beihilfe SA.18211 (C 25/05) (ex NN 21/05), gewährt durch die Slowakische Republik zugunsten von Frucona Košice a.s. (ABl. L 176, S. 38).

Tenor

1. Der Beschluss 2014/342/EU der Kommission vom 16. Oktober 2013 über die staatliche Beihilfe SA.18211 (C 25/05) (ex NN 21/05), gewährt durch die Slowakische Republik zugunsten von Frucona Košice a.s., wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Frucona Košice einschließlich der durch die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 14.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — The Body Shop International/HABM — Spa Monopole (SPA WISDOM)

(Rechtssache T-201/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPA WISDOM — Ältere Benelux-Wortmarke SPA — Relative Eintragungshindernisse — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 156/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Body Shop International plc (Littlehampton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Vernimme, H. Viaene, S. Vandewynckel und D. Gillet)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Anderere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV (Spa, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cornu und E. De Gryse)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Januar 2014 (Sache R 1516/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der The Body Shop International plc und der Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die The Body Shop International plc trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Xinyi PV Products (Anhui) Holdings/Kommission**(Rechtssache T-586/14) ⁽¹⁾****(Dumping — Einführen von Solarglas mit Ursprung in China — Endgültiger Antidumpingzoll — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c dritter Gedankenstrich der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Nennenswerte Verzerrung infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems — Steuervorteile)**

(2016/C 156/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Xinyi PV Products (Anhui) Holdings Ltd (Anhui, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Melin und V. Akritidis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 470/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 142, S. 1, Berichtigung ABl. 2014, L 253, S. 4)

Tenor

1. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 470/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China wird für nichtig erklärt, soweit sie die Xinyi PV Products (Anhui) Holdings Ltd betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 20.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. März 2016 — El Corte Inglés/HABM — STD Tekstil (MOTORTOWN)**(Rechtssache T-785/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MOTORTOWN — Ältere internationale Bildmarke M MOTOR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 156/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.L. Rivas Zurdo und Rechtsanwältin M. Toro Gordillo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: STD Tekstil Limited Sirketi (Istanbul, Türkei)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 (Sache R 1960/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der STD Tekstil Limited Sirketi und der El Corte Inglés, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die El Corte Inglés, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 17. März 2016 — Vanhalewyn/EAD

(Rechtssache T-792/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD — Streichung der Zulage für die Lebensbedingungen für die auf Mauritius verwendeten Bediensteten — Fehlender Erlass von ADB zu Art. 10 des Anhangs X des Statuts)

(2016/C 156/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Eric Vanhalewyn (Grand Baie, Mauritius) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und M. Silva)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 25. September 2014, Osorio u. a./EAD (F-101/13, SlgÖD, EU:F:2014:223), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 25. September 2014, Osorio u. a./EAD (F-101/13), wird aufgehoben, soweit es die von Herrn Eric Vanhalewyn erhobene Klage abweist.
2. Die Entscheidung des Leiters des operativen Geschäftsbereichs des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 19. Dezember 2012 über die Änderung der Höhe der Zulage für die Lebensbedingungen, die den in Drittländern verwendeten Bediensteten gewährt wird, wird aufgehoben, soweit sie die in Art. 10 des Anhangs X des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehene Zulage für die Lebensbedingungen für die auf Mauritius verwendeten Beamten oder Bediensteten streicht.
3. Der EAD trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 17. März 2016 — Zoofachhandel Züpke u. a./Kommission**(Rechtssache T-817/14) ⁽¹⁾****(Außervertragliche Haftung — Tierseuchenrecht — Bekämpfung der Aviären Influenza — Einfuhrverbot für gefangene Wildvögel in die Union — Verordnung [EG] Nr. 318/2007 und Durchführungsverordnung [EU] Nr. 139/2013 — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Rechtsnormen, die dem Einzelnen Rechte verleihen — Offenkundige und erhebliche Überschreitung der Grenzen des Ermessens — Verhältnismäßigkeit — Sorgfaltspflicht — Art. 15 bis 17 der Charta der Grundrechte)**

(2016/C 156/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Zoofachhandel Züpke GmbH (Wesel, Deutschland), Zoohaus Bürstadt, Helmut Ofenloch GmbH & Co. KG (Bürstadt, Deutschland), Zoofachgeschäft — Vogelgroßhandel Import-Export Heinz Marche (Heinsberg, Deutschland), Rita Bürgel (Uthleben, Deutschland), Norbert Kass (Altenbeken, Deutschland), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Correll)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und H. Kranenborg)

Gegenstand

Klage wegen Ersatz des Schadens, der den Klägern seit dem 1. Januar 2010 dadurch entstanden sein soll, dass zunächst durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2007 der Kommission vom 23. März 2007 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Gemeinschaft sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen (ABl. L 84, S. 7) und anschließend durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen (ABl. L 47, S. 1) ein Einfuhrverbot für gefangene Wildvögel in die Europäische Union erlassen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zoofachhandel Züpke GmbH, die Zoohaus Bürstadt, Helmut Ofenloch GmbH & Co. KG, das Zoofachgeschäft — Vogelgroßhandel Import-Export Heinz Marche, Frau Rita Bürgel und Herr Norbert Kass tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 18. März 2016 — Grupo Bimbo/HABM (BIMBO)**(Rechtssache T-33/15) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BIMBO — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 156/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Grupo Bimbo, SAB de CV (Mexiko, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: E. Zaera Cuadrado)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. November 2014 (Sache R 251/2014-2) über die Anmeldung des Wortzeichens BIMBO als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Grupo Bimbo, SAB de CV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Hydrex/Kommission

(Rechtssache T-45/15) ⁽¹⁾

**(Finanzhilfvereinbarung für ein Projekt betreffend ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt —
Einziehungsanordnung — Beschluss als vollstreckbarer Titel im Sinne von Art. 299 AEUV —
Begründungspflicht — Beurteilungsfehler — Höhere Gewalt)**

(2016/C 156/51)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Hydrex NV (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Van Eysendeyk)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Lejeune und G. Wils)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 103 final der Kommission vom 12. Januar 2015 betreffend die an die Klägerin gerichtete Einziehungsanordnung Nr. 3241405101 über einen Betrag von 540 721,10 Euro

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hydrex NV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 23.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 17. März 2016 — Mudhook Marketing/HABM (IPVanish)**(Rechtssache T-78/15) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke IPVanish — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 156/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mudhook Marketing, Inc. (Winter Park, Florida, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen H. Eckermann und A. Dellmeier)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Dezember 2014 (Sache R 1417/2014-2) zu einer Anmeldung des Wortzeichens IPVanish als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mudhook Marketing, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 20.4.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Schoeller Corporation/HABM — Sqope (SCOPE)**(Rechtssache T-90/15) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke SCOPE — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 156/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Schoeller Corporation GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. van Ackeren)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sqope SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.-C. Simon)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. November 2014 (Sache R 2381/2013-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Sqope SA und der Schoeller Corporation GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 21. November 2014 in der Sache R 2381/2013-1 wird aufgehoben.
2. Das HABM und die Sqope SA tragen ihre eigenen Kosten und die der Schoeller Corporation GmbH entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 13.4.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Dextro Energy/Kommission

(Rechtssache T-100/15) ⁽¹⁾

(Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Andere gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern — Nichtzulassung bestimmter Angaben trotz positiver Stellungnahme der EFSA — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Begründungspflicht)

(2016/C 156/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dextro Energy GmbH & Co. KG (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hagenmeyer und T. Teufer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Grünheid)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EU) 2015/8 der Kommission vom 6. Januar 2015 über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 3, S. 6)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dextro Energy GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 11.5.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Työhönvalmennus Valma/HABM (Form einer Holzklötze enthaltenden Spielkiste)

(Rechtssache T-363/15) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Holzklötze enthaltenden Spielkiste — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 156/55)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Työhönvalmennus Valma Oy (Lahti, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Salonen und K. Parviainen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Mai 2015 (Sache R 1690/2014-2) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form einer Holzklötze enthaltenden Spielkiste als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Työhönvalmennus Valma Oy trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 15. März 2016 — Larymnis Larko/Kommission

(Rechtssache T-575/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Privatisierung — Maßnahmen zur Unterstützung einer Schuldnerin der Klägerin — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2016/C 156/56)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Elliniki Metalleftiki kai Metallourgiki Larymnis Larko AE (Kallithea, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Koulouris)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar im Beistand von Rechtsanwalt V. Chatzopoulos)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/539/EU der Kommission vom 27. März 2014 über die staatliche Beihilfe SA.34572 (13/C) (ex 13/NN) Griechenlands zugunsten der Larco General Mining & Metallurgical Company SA (ABl. L 254, S. 24)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Elliniki Metalleftiki kai Metallourgiki Larymnis Larko AE trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABL C 395 vom 10.11.2014.

Beschluss des Gerichts vom 15. März 2016 — Larymnis Larko/Kommission

(Rechtssache T-576/14) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Privatisierung — Maßnahmen zur Unterstützung einer Schuldnerin der Klägerin — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2016/C 156/57)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Elliniki Metalleftiki kai Metallourgiki Larymnis Larko AE (Kallithea, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Koulouris)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar im Beistand von Rechtsanwalt V. Chatzopoulos)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2014) 1805 der Kommission vom 27. März 2014, mit dem erklärt wird, dass die Veräußerung bestimmter von der Larco General Mining & Metallurgical Company SA genutzter Vermögenswerte keine staatliche Beihilfe darstellt (SA.37954 [2013/N])

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Elliniki Metalleftiki kai Metallourgiki Larymnis Larko AE trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABL C 395 vom 10.11.2014.

Beschluss des Gerichts vom 11. März 2016 — International Gaming Projects/HABM — Sky (Sky BONUS)

(Rechtssache T-840/14) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Sky BONUS — Ältere nationale Wortmarke SKY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Einschränkung des Warenverzeichnisses der Anmeldung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unzulässigkeit)

(2016/C 156/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: International Gaming Projects Ltd (La Valetta, Malta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Garayalde Niño)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sky plc, vormals British Sky Broadcasting Group plc (Isleworth, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: J. Barry, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Oktober 2014 (Sache R 2040/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der British Sky Broadcasting Group plc und der International Gaming Projects Ltd

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die International Gaming Projects Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 23.2.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. März 2016 — Binca Seafoods/Kommission

(Rechtssache T-94/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1358/2014 — Keine Verlängerung der in Art. 95 Abs. 11 der Verordnung [EG] Nr. 889/2008 vorgesehenen Übergangsmaßnahme in Bezug auf Aquakulturtiere — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2016/C 156/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Binca Seafoods GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Walkerová, H. Kranenberg und G. von Rintelen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur, der Haltungspraktiken in der Aquakultur, der Futtermittel für Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur und der in der ökologischen/biologischen Aquakultur zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe (ABl. L 365, S. 97)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Binca Seafoods GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 11.5.2015.

**Beschluss des Gerichts vom 11. März 2016 — Consorzio Vivaisti viticoli pugliesi und Daniele Negro/
Kommission**

(Rechtssache T-436/15) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Landwirtschaft — Schutz vor Pflanzenschädlingen — Maßnahmen zum Schutz der
Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Bakteriums *Xylella fastidiosa* — Rechtsakt mit
Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Keine individuelle
Betroffenheit — Antrag auf Anpassung der Anträge — Unzulässigkeit)**

(2016/C 156/60)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Consorzio Vivaisti viticoli pugliesi (Otranto, Italien) und Daniele Negro (Otranto) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Pellegrino und Rechtsanwalt A. Micolani)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und I. Galindo Martín)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. L 125, S. 36), soweit Weinreben (*Vitis*) im Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt sind und Art. 9 des Beschlusses ihre Verbringung innerhalb der Europäischen Union (in den abgegrenzten Gebieten oder aus diesen Gebieten heraus) verbietet.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Consorzio Vivaisti viticoli pugliesi und Daniele Negro tragen die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 5.10.2015.

**Beschluss des Gerichts vom 11. März 2016 — Eden Green Vivai Pianta di Verdesca Giuseppe u. a./
Kommission**

(Rechtssache T-437/15) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Landwirtschaft — Schutz vor Pflanzenschädlingen — Maßnahmen zum Schutz der
Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Bakteriums *Xylella fastidiosa* — Rechtsakt mit
Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Keine individuelle
Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2016/C 156/61)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Eden Green Vivai Pianta di Verdesca Giuseppe (Copertino, Italien) und die 38 anderen Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Manelli)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und I. Galindo Martín)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. L 125, S. 36) und insbesondere dessen Art. 6 und 9 in Verbindung mit Anhang I dieses Beschlusses

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. *Eden Green Vivai Piante di Verdesca Giuseppe und die 38 anderen Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.*

(¹) ABl. C 328 vom 5.10.2015.

**Beschluss des Gerichts vom 9. März 2016 — Port autonome du Centre et de l'Ouest u. a./Kommission
(Rechtssache T-438/15) (¹)**

(Staatliche Beihilfen — Körperschaftsteuer — Von Belgien gewährte Beihilfen zugunsten der belgischen Häfen — Schreiben der Kommission, mit dem der Mitgliedstaat darüber unterrichtet wird, dass diese Beihilfen nach vorläufiger Prüfung mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien und dass mit dem Ergreifen zweckdienlicher Maßnahmen zu rechnen sei — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2016/C 156/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Port autonome du Centre et de l'Ouest SCRL (La Louvière, Belgien), Port autonome de Namur (Namur, Belgien), Port autonome de Charleroi (Charleroi, Belgien) und Wallonische Region (Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Vanden Eynde)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des nach Ansicht der Kläger im Schreiben der Kommission vom 1. Juni 2015 enthaltenen Beschlusses, mit dem festgestellt worden sei, dass die Befreiung der belgischen Häfen von der Körperschaftsteuer eine bestehende staatliche Beihilfe darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei (staatliche Beihilfe SA.38393 [2014/CP])

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Port autonome du Centre et de l'Ouest SCRL, der Port autonome de Namur, der Port autonome de Charleroi und die Wallonische Region tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Der Port autonome de Liège und die Société régionale du port de Bruxelles tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 11. März 2016 — Amrita u. a./Kommission

(Rechtssache T-439/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Landwirtschaft — Schutz vor Pflanzenschädlingen — Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Bakteriums *Xylella fastidiosa* — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2016/C 156/63)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Soc. coop. Amrita arl (Scorrano, Italien) sowie 28 weitere Kläger, deren Namen aus dem Anhang zum Beschluss ersichtlich sind (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Paccione und Rechtsanwältin V. Stamerra)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und I. Galindo Martín)

Gegenstand

Klage auf Nichtigserklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. L 125, S. 36), gegebenenfalls unter Nichtanwendung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Soc. coop. Amrita arl und die 28 weiteren Kläger, deren Namen aus dem Anhang ersichtlich sind, tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 328 vom 5.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 9. März 2016 — SGP Rechtsanwälte/HABM

(Rechtssache T-490/15) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Gerichtliches Verfahren — Ersetzung einer Partei des Rechtsstreits — Übertragung der Rechte des Widersprechenden)

(2016/C 156/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SGP Rechtsanwälte Hero, Langbein, Zwecker PartGmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kökklü)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Verlag Friedrich Oetinger GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Graef)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2015 (Sache R 2042/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Verlag Friedrich Oetinger GmbH und den PF&P Rechtsanwälten, nunmehr die SGP Rechtsanwälte Hero, Langbein, Zwecker PartGmbH

Tenor

1. *Der StoryDOCKS GmbH wird gestattet, als Streithelferin an die Stelle der Verlag Friedrich Oetinger GmbH zu treten.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. März 2016 — Eurofast/Kommission

(Rechtssache T-87/16 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Subventionen — Siebtes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Schreiben mit der Aufforderung zur Rückzahlung eines Teils der gewährten Subventionen — Belastungsanzeige — Aufrechnungshandlung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2016/C 156/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Eurofast SARL (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude, J. Estrada de Solà und L. Cappelletti)

Gegenstand

Antrag im Wesentlichen auf Aussetzung des Vollzugs der im Schreiben der Kommission vom 17. Dezember 2015 an die Antragstellerin enthaltenen Aufrechnungsentscheidung, die auf die Einbehaltung eines aufgrund einer Subventionsvereinbarung geschuldeten Betrags von 69 923,68 Euro gerichtet war

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
 2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*
-

Klage, eingereicht am 5. Januar 2016 — Rabbit/EUIPO — DMG Media (rabbit)**(Rechtssache T-4/16)**

(2016/C 156/66)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Rabbit, Inc. (Redwood City, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: M. Engelman, Barrister, und J. Stephenson, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DMG Media Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „rabbit“ — Anmeldung Nr. 11 701 89.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Oktober 2015 in der Sache R 2133/214-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie ausgeführt habe, dass bei dem Vergleich der Waren und Dienstleistungen, die jeweils für die von der Klägerin angemeldete Unionsmarke und für die für die andere Beteiligte eingetragene Unionsmarke beansprucht würden, nur die in den Verzeichnissen aufgeführten Waren und Dienstleistungen berücksichtigt werden dürften und nicht der tatsächliche Gebrauch der Marken.
- Die Beschwerdekammer habe die Nichtberücksichtigung tatsächlicher Benutzungsnachweise nicht begründet.
- Die Beschwerdekammer habe den beschreibenden Charakter der Marke „rabbit“ nicht angemessen berücksichtigt.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — E-Control/ACER**(Rechtssache T-63/16)**

(2016/C 156/67)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Schuhmacher)

Beklagte: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der ACER vom 16. Dezember 2015 in der Sache A-001-2015 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvoraussetzungen

In dem Verfahren, das zum Erlass der angefochtenen Entscheidung geführt habe, seien wesentliche Verfahrensvoraussetzungen missachtet worden, nämlich das Verfahrensgrundrecht der E-Control, die Rechtmäßigkeit der Stellungnahme Nr. 09/2015 der ACER vom 23. September 2015 zur Vereinbarkeit der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden, mit denen die Methoden für die Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten in Mittel- und Osteuropa genehmigt werden, mit der Verordnung (EG) Nr. 714/2009⁽¹⁾ und den in deren Anhang I enthaltenen Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen (im Folgenden: Stellungnahme) in Frage zu stellen und ihre Rechtsauffassung vorzutragen.

2. Rechtsfehlerhafte Feststellung, dass die Stellungnahme keine Entscheidung im Sinne von Art. 19 der Verordnung Nr. 713/2009⁽²⁾ darstelle

Der Beschwerdeausschuss der ACER habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Beschwerde der E-Control gegen die Stellungnahme unzulässig sei, weil die Stellungnahme der ACER keine Entscheidung im Sinne von Art. 19 der Verordnung Nr. 713/2009 sei. Damit sei der E-Control das Beschwerderecht verweigert worden. Die mit der Beschwerde angefochtene Stellungnahme sei eine Entscheidung im Sinne von Art. 19 der Verordnung Nr. 713/2009, da sie unmittelbare Rechtswirkungen für die E-Control habe. Daher bestehe ein Beschwerderecht, und der Beschwerdeausschuss hätte die Beschwerde der E-Control in der Sache prüfen müssen.

3. Fehlen einer angemessenen Begründung

Der Beschwerdeausschuss der ACER habe in der angefochtenen Entscheidung keine angemessene Begründung gegeben, da sich seine rechtliche Beurteilung im Grunde auf die Feststellung beschränke, dass die Stellungnahme eine Zwischenmaßnahme und eine vorbereitende Maßnahme für etwaige weitere Handlungen der Kommission darstelle. Die angefochtene Entscheidung beruhe nicht auf einer Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Vorbringen der E-Control und enthalte keine angemessene Rechtfertigung für (möglicherweise konträre) Ansichten des Beschwerdeausschusses der ACER.

4. Falsche Anwendung der einschlägigen Rechtsgrundsätze

Der Beschwerdeausschuss der ACER habe seine rechtliche Beurteilung der Beschwerde der E-Control auf die Feststellung beschränkt, dass die Stellungnahme der ACER eine vorläufige und Zwischenmaßnahme darstelle, die nur als vorbereitende Maßnahme für etwaige zukünftige Handlungen der Kommission diene. Seiner Ansicht nach könne die Stellungnahme als Zwischenmaßnahme daher nicht Gegenstand einer Beschwerde sein. Diese Rechtsauffassung sei unrichtig. Die Stellungnahme stelle eine unabhängige, endgültige und eigenständige Handlung einer Agentur der Europäischen Union dar und bilde daher für sich allein den Gegenstand einer Nichtigkeitsklage und folglich auch für eine Beschwerde gemäß Art. 19 der Verordnung Nr. 713/2009. Hätte der Beschwerdeausschuss die einschlägigen Rechtsgrundsätze richtig angewendet, hätte er die Stellungnahme für nichtig erklärt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211, S. 15).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211, S. 1).

Klage, eingereicht am 18. Februar 2016 — Pirelli Tyre/EUIPO (zwei gebogene Streifen auf der Seitenwand eines Reifens)

(Rechtssache T-81/16)

(2016/C 156/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pirelli Tyre SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Müller und Rechtsanwältin F. Togo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionspositionsmarke bestehend aus zwei gebogenen Streifen auf der Seitenwand eines Reifens — Anmeldung Nr. 13 388 293

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2015 in der Sache R 1019/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen mehrere Verfahrensgrundsätze bei der Beurteilung der absoluten Eintragungshindernisse;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. Februar 2016 — Murphy/EUIPO — Nike Innovate

(Messinstrumente, -apparate und -vorrichtungen)

(Rechtssache T-90/16)

(2016/C 156/69)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Thomas Murphy (Blackrock, Irland) (Prozessbevollmächtigte: N. Travers, SC, J. Gormley, Barrister, M. O'Connor, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nike Innovate CV (Beaverton, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber des streitigen Geschmacksmusters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Messinstrumente, -apparate und -vorrichtungen“ — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2 159 640-0002.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2015 in der Sache R 736/2014-3.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe den Kläger nicht fair und angemessen angehört.
- Die Beschwerdekammer habe den tatsächlichen Grad der Gestaltungsfreiheit und den Grad der Gestaltungsbeschränkungen nicht richtig bestimmt und dadurch die angefochtene Entscheidung nicht richtig oder nicht angemessen begründet.
- Die Beschwerdekammer habe keine angemessene, detaillierte, auf Tatsachen beruhende und realistische Würdigung des Gesamteindrucks der einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster vorgenommen und bei der Prüfung der Frage der Eigenart dieser Geschmacksmuster angewandt.

Klage, eingereicht am 1. März 2016 — Aydin/EUIPO — Kaporal France (ROYAL & CAPORAL)

(Rechtssache T-95/16)

(2016/C 156/70)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Kläger: Savas Aydin (Pantin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Watrin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kaporal France (Marseille, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionswortmarke „ROYAL & CAPORAL“ — Anmeldung Nr. 12 587 663.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Dezember 2015 in der Sache R 867/2015-2.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO aufzugeben, die Marke „ROYAL & CAPORAL“ (Anmeldung Nr. 12587663) einzutragen;
- den unterliegenden Parteien die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 29. Februar 2016 — Solenis Technologies/EUIPO (STRONG BONDS. TRUSTED SOLUTIONS.)**(Rechtssache T-96/16)**

(2016/C 156/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Solenis Technologies LP (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Sanz Cerralbo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „STRONG BONDS. TRUSTED SOLUTIONS.“ — Anmeldung Nr. 13 355 508.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Dezember 2015 in der Sache R 613/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr die Unionsmarkenanmeldung Nr. 13 355 508 „STRONG BONDS. TRUSTED SOLUTIONS.“ abgelehnt wurde;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 11. März 2016 — Aldi Einkauf/EUIPO — Weetabix (Alpenschmaus)**(Rechtssache T-103/16)**

(2016/C 156/72)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher, C. Fürsen und N. Bertram)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Weetabix Ltd (Kettering, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Alpenschmaus“ — Anmeldung Nr. 10 198 992

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Januar 2016 in der Sache R 2725/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 2. März 2016 — SACBO/INEA

(Rechtssache T-692/13) ⁽¹⁾

(2016/C 156/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Beschluss des Gerichts vom 8. März 2016 — Hmicho/Rat

(Rechtssache T-275/15) ⁽¹⁾

(2016/C 156/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. März 2016 — Fondazione Casamica/Kommission und EASME

(Rechtssache T-569/15) ⁽¹⁾

(2016/C 156/75)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. März 2016 — Pasqualetti/
Kommission**

(Rechtssache F-2/15) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Vom EAD eingestellter Bediensteter auf Zeit — Einrichtungsbeihilfe —
Tagegeld — Herkunftsort — Ort der Einberufung — Änderung des Wohnsitzes — Aufhebungsklage —
Schadensersatzklage — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)**

(2016/C 156/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Gergö Pasqualetti (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Véghely)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und T. S. Bohr, dann T. S. Bohr)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der dem Kläger die Einrichtungsbeihilfe und das Tagegeld verweigert wurden, und auf Verurteilung der Kommission, diese Zulagen zuzüglich Zinsen zu zahlen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. März 2014, mit der sie es ablehnt, Herrn Pasqualetti Einrichtungsbeihilfe und Tagegeld gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Anhangs VII des Beamtenstatuts zu gewähren, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, Herrn Pasqualetti nach den geltenden Regelungen des Statuts die in Nr. 1 des Tenors genannten Zulagen nebst Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit und bis zur tatsächlichen Zahlung zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten, in dem betreffenden Zeitraum anwendbaren Zinssatz zuzüglich 2 Prozentpunkte zu zahlen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Pasqualetti entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 23.3.2015, S. 25.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 18. März 2016 — Kerstens/
Kommission**

(Rechtssache F-23/15) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Pflichten — Handlungen, die dem Ansehen des öffentlichen Dienstes
abträglich sind — Verbreitung beleidigender Äußerungen über einen anderen Beamten — Art. 12 des
Statuts — Disziplinarverfahren — Untersuchung in Gestalt einer Tatsachenprüfung — Verweis — Art. 9
Abs. 1 Buchst. b des Anhangs IX des Statuts — Allgemeine Durchführungsbestimmungen —
Verfahrensfehler — Folgen des Fehlers)**

(2016/C 156/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Petrus Kerstens (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. S. Bohr und C. Ehrbar)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe eines Verweises verhängt wurde

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Petrus Kerstens trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 20.4.2015, S. 42.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. März 2016 — GZ/Parlament

(Rechtssache F-109/15) ⁽¹⁾

(2016/C 156/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 5.10.2015, S. 36.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE